

# Gesetz

betreffend

## den Strafprozeß.

(Strafprozeßordnung.)

(Vom 4. Mai 1919.)

### I. Abschnitt.

#### Allgemeines.

##### A. Gerichtsstand.

§ 1. Für die Untersuchung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes der Begehung zuständig.

Als Ort der Begehung gilt sowohl der Ort, wo der Täter gehandelt hat, als der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist.

§ 2. Liegt der Begehungsort außerhalb des Kantons oder ist er ungewiß, so sind die Behörden des Wohnsitzes, des Aufenthalts- oder des Heimatsortes des Angeschuldigten oder seines letzten Aufenthaltsortes im Kanton oder des Ortes, an welchem der Angeschuldigte zur Haft gebracht wurde, zuständig.

§ 3. Für die Verfolgung und Bestrafung von Ehrverletzungen sind sowohl die Behörden des Wohnsitzes des Angeschuldigten, als diejenigen des Ortes der Begehung zuständig.

§ 4. Für die Verfolgung von Vergehen, die durch die Druckerpresse verübt wurden, sind ausschließlich die Behörden des Ortes zuständig, wo die Druckschrift erschienen ist. Im Zweifel gilt der Druckort als Erscheinungsort.

Ist der Druckort unbekannt oder liegt er im Ausland, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Druckschrift verbreitet wurde. Erfolgt die Verbreitung an mehreren Orten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird.

§ 5. Mehrere Vergehen sollen, wenn sie von derselben Person verübt worden sind oder sonst in einem Zusammenhange zu einander stehen und nicht Gründe der Zweckmäßigkeit eine getrennte Behandlung erfordern, von einem und demselben Gerichte, und zwar in der Regel von demjenigen beurteilt werden, das für das schwerste Vergehen zuständig ist.

§ 6. Gehülfschaft und Begünstigung werden, wenn die Gehülfen oder Begünstiger gleichzeitig mit dem Urheber beurteilt werden können und nicht Gründe der Zweckmäßigkeit eine getrennte Behandlung erfordern, von den für den Urheber zuständigen Behörden untersucht und beurteilt.

§ 7. Von mehreren gleichmäßig zuständigen Behörden soll in der Regel diejenige weiterhandeln, welche zuerst eingeschritten ist oder zum Einschreiten aufgefordert wurde.

#### B. Parteien und Verteidigung.

§ 8. Vertreter oder Beistand einer Partei kann jede im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte stehende Person sein. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes.

§ 9. Der Geschädigte ist berechtigt, falls nicht seine persönliche Anwesenheit gefordert wird, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Er kann sich jederzeit eines Beistandes bedienen.

Dieselben Rechte genießt der Geschädigte, wenn er als Privatkläger auftritt.

§ 10. Dem Geschädigten ist Gelegenheit zu geben, den Einvernahmen der Zeugen und Sachverständigen beizuwohnen und an sie Fragen zu stellen, welche zur Aufklärung der Sache dienen können. Der Untersuchungsbeamte ist indes berechtigt, im Interesse der Untersuchung oder auf Wunsch des Angeschuldigten diesen auch in Abwesenheit des Geschädigten einzuzuernehmen.

Der Geschädigte ist berechtigt, dem Untersuchungsbeamten die zur Feststellung des Schadens geeigneten Anträge zu stellen.

Dem Geschädigten ist Gelegenheit zu geben, Einsicht in die Akten zu nehmen und den Einvernahmen des Angeschuldigten beizuwohnen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Dem Geschädigten kann ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die unentgeltliche Prozeßführung vorliegen und seine Interessen das erfordern.

§ 11. Dem Angeschuldigten, welcher sich nicht selber einen Verteidiger bestellt hat, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben:

1. wenn er taub oder stumm oder einer Geisteskrankheit verdächtig ist; ferner wenn er unmündig und durch einen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist, vorbehältlich § 374;
2. in den Fällen, deren Beurteilung dem Schwurgerichte zusteht. Auch in anderen Fällen, in denen besondere Umstände es erheischen, kann ein amtlicher Verteidiger bestellt werden.

§ 12. Als amtliche Verteidiger können nur im Kanton niedergelassene Rechtsanwälte bestellt werden.

Der Kantonsrat kann auf Antrag des Obergerichts ein Amt der öffentlichen Verteidigung schaffen.

§ 13. Der Untersuchungsbeamte soll in den Fällen, wo amtliche Verteidigung eintreten kann, den Angeschuldigten binnen acht Tagen nach Beginn der Untersuchung, jedenfalls vor dem Beginn der eigentlichen Verhandlungen zu einer Erklärung darüber veranlassen, ob er selber einen Verteidiger wählen oder sich einen solchen von Amteswegen begeben lassen wolle.

Das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Verteidigers ist ungesäumt in schwurgerichtlichen Fällen der Anklagekammer, in bezirksgerichtlichen dem Gerichtspräsidenten zu übermitteln. Diese Gerichtsstellen bezeichnen den amtlichen Verteidiger. Dabei ist der Vorschlag des Gesuchstellers nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 14. Dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger ist Gelegenheit zu geben, den Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen vor dem Untersuchungsbeamten beizuwohnen und an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können.

War die rechtzeitige Benachrichtigung des Angeschuldigten und seines Verteidigers ohne Verzögerung des Verfahrens oder aus einem andern Grunde nicht möglich, so ist dies im Protokoll vorzumerken. Dem Angeschuldigten ist bei nächster Gelegenheit das Protokoll der Einvernahmen zu verlesen mit der Anfrage, ob er die Wiederholung der Einvernahmen verlange oder andere Begehren zu stellen habe.

Richtet sich die Untersuchung gegen mehrere Personen, so ist der einzelne Angeschuldigte nur zu denjenigen Einvernahmen beizuziehen, welche sich auf seine eigenen Handlungen oder seine persönlichen Verhältnisse beziehen.

§ 15. Die Einvernahmen von Zeugen oder von Sachverständigen, bei welchen die in § 14 aufgestellten Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind nichtig, soweit sie den Angeeschuldigten belasten.

§ 16. Der Untersuchungsbeamte ist berechtigt, von den an den Angeschuldigten gerichteten und von ihm ausgehenden Briefen Einsicht zu nehmen und seine mündlichen Besprechungen überwachen zu lassen.

§ 17. Während der Untersuchung ist dem Verteidiger die Einsicht der Akten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Die Einsicht der Protokolle über das Verhör der Angeschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen Untersuchungshandlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm nicht verweigert werden.

Nach durchgeführter Untersuchung ist der Verteidiger zur unbeschränkten Akteneinsicht befugt.

Der Untersuchungsbeamte kann dem Verteidiger gestatten, den persönlichen Einvernahmen des Angeschuldigten beizuwohnen.

§ 18. Dem verhafteten Angeschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

Sobald der Verhaft über vierzehn Tage gedauert hat, soll dem Angeschuldigten die Erlaubnis, sich mit dem Verteidiger frei und unbeaufsichtigt zu beraten, ohne besondere Gründe nicht verweigert werden. Nach Abschluß der Untersuchung steht dem Angeschuldigten dieses Recht unbeschränkt zu.

Über die Verweigerung des Verkehrs mit dem Verteidiger kann beim Gerichtspräsidenten, in zweiter Instanz bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden.

### C. Allgemeine Vorschrift über das Verfahren.

§ 19. Alle bei dem Strafverfahren mitwirkenden Personen, Richter, Geschworne, Untersuchungsbeamte, Ankläger und Verteidiger, sollen mit Ernst und Ruhe zu Werke gehen, weder gegen Parteien noch gegen Zeugen sich Drohungen und Beleidigungen erlauben und sich aller Entstellungen der Wahrheit enthalten.

## II. Abschnitt.

### Untersuchung.

#### A. Allgemeine Grundsätze der Strafverfolgung und der Untersuchung.

##### 1. Einleitung der Strafverfolgung.

§ 20. Von einem begangenen Vergehen kann jedermann Anzeige erstatten an die Staatsanwaltschaft, die Bezirksanwaltschaften, die Gemeindammänner und an alle Beamten und Angestellten der Kantons- und Gemeindepolizei.

Anzeigen, welche nicht der Staatsanwaltschaft oder einer Bezirksanwaltschaft eingereicht worden sind, sind unverzüglich an eine dieser Behörden weiter zu leiten.

§ 21. Behörden und Beamten liegt die Pflicht ob, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, der zuständigen Anklagebehörde zu verzeigen. Gleichzeitig haben sie, soweit sie dazu zuständig sind, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

§ 22. Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei haben nach Anleitung der gesetzlichen Vorschriften und gemäß den Weisungen ihrer Vorgesetzten die strafbaren Handlungen zu erforschen, die Beweise dafür zu sammeln und der zuständigen Untersuchungsbehörde über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 23. Der Kriminalpolizei liegt im besondern die Aufgabe ob, bei Vergehen die ersten Erhebungen zu machen, die Spuren festzustellen und zu sichern und alle Maßregeln zu treffen, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können. Über die Organisation und die Ausübung der Kriminalpolizei erläßt der Regierungsrat eine Verordnung. Er kann auch Vorschriften über die Ausbildung der kriminalpolizeilichen und Untersuchungsorgane aufstellen.

Durch Vereinbarungen zwischen dem Regierungsrat und den Gemeinden kann die Ausübung der Kriminalpolizei auf dem Gebiete der Städte Zürich und Winterthur und ihrer Vororte einheitlich geordnet werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 24. Bei Vergehen, welche nur auf den Antrag einer Privatperson verfolgt werden, dürfen die Behörden erst dann ein-

schreiten, wenn der Strafantrag der dazu berechtigten Person vorliegt.

In dringenden Fällen können indes schon vor der Stellung des Antrages sichernde Maßnahmen getroffen werden.

## 2. Durchführung der Untersuchung.

§ 25. Die Untersuchung wird durch die Bezirksanwälte geführt, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 26. Der Untersuchungsbeamte kann sich zur Vornahme von Untersuchungshandlungen der Hülfe der Kantonspolizei oder der Gemeindeammänner bedienen. In Zürich und Winterthur tritt an Stelle des Gemeindeammanns die Stadtpolizei, solange keine Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 2 getroffen wird.

Die Gemeindeammänner werden für solche Dienstleistungen angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Untersuchungsbeamten festgestellt.

§ 27. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, den Bezirksanwälten mit Bezug auf die Einleitung und Führung von Untersuchungen. Weisungen und Aufträge zu erteilen. Sie kann auch die Untersuchung selbst führen.

§ 28. Die Justizdirektion oder der Regierungsrat können über die Einleitung und Durchführung von Strafprozessen von der Staatsanwaltschaft Bericht einfordern und ihr besondere Aufträge und Weisungen erteilen.

§ 29. Bei Einleitung von Strafprozessen, welche eine politische Bedeutung haben, hat die Staatsanwaltschaft so frühzeitig, als es ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann, dem Regierungsrate über bereits getroffene Verfügungen Bericht zu erstatten und Anträge über weitere Maßnahmen zu stellen.

§ 30. Der Zweck der Untersuchung besteht darin, den Tatbestand soweit zu ermitteln, daß entweder Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden kann.

Die Beweismittel sind jedoch nur soweit zu sammeln, als es zur Durchführung der Hauptverhandlung notwendig erscheint.

§ 31. Der Untersuchungsbeamte soll den belastenden und den entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachforschen.

§ 32. Über alle Verhandlungen und Verfügungen werden Protokolle geführt, welche über Ort und Zeit der Handlung, die Namen der anwesenden Personen und die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Auskunft geben.

Der Untersuchungsbeamte liest den Einvernommenen das Protokoll vor und läßt sich von ihnen die Richtigkeit desselben unterschriftlich bestätigen.

Der Untersuchungsbeamte soll zu wichtigen Einvernahmen von Zeugen und Angeschuldigten einen Sekretär beiziehen, der das Protokoll mitzuunterzeichnen hat.

§ 33. Alle Untersuchungen sind mit Beförderung zu Ende zu führen. Verschleppungen werden durch die Aufsichtsbehörde geahndet.

§ 34. Den Beamten und Angestellten ist untersagt, aus den Akten einer schwebenden Untersuchung Mitteilungen an Drittpersonen zu machen. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen solche Mitteilungen für den Zweck der Untersuchung förderlich sind.

### 3. Beendigung der Untersuchung. Privatstrafklage.

§ 35. Die Untersuchung schließt mit der Erhebung der Anklage oder mit dem Erlass eines Strafbefehls oder mit der Einstellung des Verfahrens.

§ 36. Bei Vergehen, welche auf Antrag einer Privatperson verfolgt werden, wird die Untersuchung eingestellt, sobald der Berechtigte seinen Antrag zurückzieht.

Ein zurückgezogener Strafantrag kann nicht erneuert werden.

§ 37. In schwurgerichtlichen Sachen übermacht die Bezirksanwaltschaft die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung.

Der Bezirksanwalt hat die tatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung in einem besondern Schlußberichte kurz zusammenzufassen und einen Antrag auf Erhebung der Anklage oder Einstellung des Verfahrens zu stellen.

§ 38. Will die Staatsanwaltschaft in einer schwurgerichtlichen Sache auf eine bei ihr angebrachte Klage nicht eintreten, oder nach durchgeführter Untersuchung Anklage nicht erheben, so erläßt sie eine begründete Einstellungsverfügung.

§ 39. Will die Bezirksanwaltschaft in bezirksgerichtlichen Sachen auf eine bei ihr angebrachte Klage nicht eintreten oder nach durchgeführter Untersuchung eine Anklage nicht erheben, so erläßt sie eine begründete Einstellungsverfügung. Sie

hat diese Verfügung mit den Akten der Staatsanwaltschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 40. Die Einstellungsverfügung wird dem Geschädigten in jedem Falle, dem Angeschuldigten nur dann schriftlich mitgeteilt, wenn gegen ihn Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind, oder wenn er es verlangt.

§ 41. Hat die Untersuchung die Notwendigkeit oder Wünschbarkeit allgemein vorbeugender Maßnahmen auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung gezeigt, so überweist der Untersuchungsbeamte die Akten mit einem Gutachten an den Regierungsrat.

§ 42. Die Kosten einer eingestellten Untersuchung werden von der Staatskasse getragen. Sie können dem Verzeiger übertragen werden, wenn er vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise unrichtige Angaben gemacht hat. Dem Angeschuldigten können sie aufgelegt werden, wenn er durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen die Untersuchung verschuldet oder ihre Durchführung erschwert hat.

§ 43. Werden dem Angeschuldigten die Kosten nicht aufgelegt, so ist darüber zu entscheiden, ob er für die durch die Untersuchung verursachten Kosten und Umtriebe zu entschädigen sei.

Ein Angeschuldigter, dem nicht ganz unbedeutende Kosten und Umtriebe erwachsen sind, hat Anspruch auf Entschädigung für Zeitverlust und Auslagen, insbesondere wegen Hausdurchsuchungen und Verhaft, für notwendige Verbeiständung u. dgl. Die Entschädigung kann verweigert werden, wenn der Angeschuldigte durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen die Untersuchungshandlungen selbst verschuldet oder erschwert hat.

Die Entschädigung ist dem Angeschuldigten aus der Staatskasse zu bezahlen. Der Verzeiger kann zum Ersatz derselben verpflichtet werden.

§ 44. Der Entscheid über Kosten und Entschädigung wird in die Einstellungsverfügung aufgenommen. Der Geschädigte und der Angeschuldigte können über diesen Entscheid binnen zehn Tagen, vom Tage der Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung an das Bezirksgericht gerichtliche Beurteilung verlangen. Das Gericht kann hierüber eine mündliche Verhandlung anordnen.



§ 45. Eine durch Einstellungsverfügung beendigte Untersuchung kann wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Anhaltspunkte für die Täterschaft oder für Schuld ergeben.

§ 46. Ist die Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung verfügt worden, so kann und zwar auch ohne vorherigen Rekurs bei der Oberbehörde, der Geschädigte binnen zwei Monaten, von der Mitteilung der Einstellungsverfügung oder des Rekursentscheides an gerechnet, die Privatstrafklage betreiben. Er hat für die Untersuchungskosten und nachher für die Prozeßkosten und für eine dem Angeklagten im Falle der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung zuzusprechende Entschädigung Sicherheit zu leisten.

§ 47. Die Privatstrafklage ist in schwurgerichtlichen Fällen bei der Anklagekammer, in bezirksgerichtlichen beim Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen. Diese Gerichtsstellen entscheiden über die Zulassung der Anklage.

Ist die Einleitung oder Weiterführung einer Untersuchung notwendig, so ordnet der Bezirksgerichtspräsident oder die Anklagekammer diese Untersuchung an und setzt nach deren Durchführung dem Privatkläger eine Frist an zur Einreichung der endgültigen Anklage oder der Abstandserklärung. Alsdann entscheidet der Gerichtspräsident oder die Anklagekammer endgültig über die definitive Zulassung der Anklage.

§ 48. Ist das Bezirksgericht zuständig, so führt der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied die Untersuchung. In schwurgerichtlichen Sachen überträgt die Anklagekammer die Untersuchung einem Mitgliede des Obergerichtes oder einer andern geeigneten Person.

### **B. Die einzelnen Untersuchungshandlungen.**

#### **1. Sicherung der Person des Angeschuldigten.**

##### **a) Zulässigkeit des Verhaftes.**

§ 49. Untersuchungsverhaft darf über einen Angeschuldigten nur dann verhängt werden, wenn er eines Vergehens dringend verdächtig ist und eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

a) wenn Gefahr vorliegt, daß der Täter durch Anstiftung zu falschem Zeugnis oder in anderer Weise die Spuren des Verbrechens verwischen werde;

b) wenn zu befürchten ist, der Täter werde sich durch Flucht der Untersuchung und der Strafe entziehen. Flucht-

gefahr darf insbesondere angenommen werden, wenn der Täter im Kanton keinen festen Wohnsitz hat oder Zuchthausstrafe in Aussicht steht.

Ein solcher Verhaft ist indessen ohne zwingende Gründe nicht über vierzehn Tage auszudehnen und darf in keinem Fall die Dauer der mutmaßlichen Freiheitsstrafe übersteigen.

In der Verhaftungsverfügung sind die Gründe der Verhaftung anzugeben.

§ 50. In Fällen, welche mutmaßlich nur mit Buße oder kurzzeitiger Gefängnisstrafe gehandelt werden, ist die Verhaftung wegen Fluchtgefahr nur unter den Voraussetzungen des § 339 zulässig.

§ 51. Hat der Verhaft in bezirksgerichtlichen Sachen acht Tage, in schwurgerichtlichen Sachen vierzehn Tage gedauert, ohne daß Anklage erhoben werden konnte, so hat der Untersuchungsbeamte unter Vorlegung der Akten beim Präsidenten des Bezirksgerichtes, oder der Anklagekammer um die Bewilligung zur Fortdauer des Verhaftes einzukommen. Die Fortdauer wird jeweilen für eine bestimmte Zeit bewilligt.

Gegen die Erstreckung der Haftfrist ist binnen 48 Stunden ein Rekurs an die Anklagekammer zulässig.

§ 52. Nach Einreichung der Anklageschrift verfügt der Gerichtspräsident, oder die Anklagekammer, über die Verhängung oder Fortdauer des Verhaftes (Sicherheitsverhaft).

§ 53. Von jeder Verhaftung ist sofort der Familie des Verhafteten Anzeige zu machen, wenn der Untersuchungszweck es nicht verbietet. Befindet sich die Familie in hilfloser Lage, so ist das Waisenamt des Wohnortes zu benachrichtigen.

#### b) Verhaftsbefehl.

§ 54. Der Verhaftsbefehl muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Person, gegen welche er gerichtet ist, und des Grundes der Verhaftung;
2. die Aufforderung an den Träger des Befehls, diese Person einem bestimmten Beamten zuzuführen (Vorführungsbefehl) oder sie in eine bestimmte Verhaftsanstalt zu verbringen (Verwahrungsbefehl);
3. das Datum;
4. die Unterschrift des Ausstellers unter Bezeichnung seiner Amtsstellung.

§ 55. Zur Ausstellung des Befehls ist zunächst der Untersuchungsbeamte berechtigt.

Ist Gefahr im Verzuge, so hat der Gemeindeammann, und, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit, jeder Bezirksanwalt und jede Gerichtsstelle das Recht, einen Verhaftsbefehl zu erlassen, in welcher Lage sich auch die Sache befinden mag.

§ 56. In allen Fällen, in denen ein Untersuchungsbeamter berechtigt ist, einen Verhaftsbefehl auszustellen, können auch der Regierungsrat, der Direktor der Polizei, der Staatsanwalt und die Offiziere des kantonalen Polizeikorps die Verhaftung anordnen.

§ 57. Der Verhaftsbefehl wird schriftlich ausgefertigt und im Protokoll vorgemerkt.

§ 58. Ist die Stelle, welche den Befehl erläßt, zur Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens nicht zuständig, so übermacht sie die Akten unverzüglich der zuständigen Behörde und läßt ihr den Verhafteten zuführen.

§ 59. Die von einem Kantons- oder Bezirksbeamten ausgestellten Verhaftsbefehle können an jedem Orte des Kantons vollzogen werden.

§ 60. Jeder Polizeiangestellte ist berechtigt, den Befehl zu vollziehen, auch wenn er an eine bestimmte Person gerichtet ist.

§ 61. Der zu Verhaftende wird unter Vorweisung des Verhaftsbefehls aufgefordert, ihm Folge zu leisten.

Gehorcht er, so ist keine unnötige Strenge gegen ihn anzuwenden.

Gehorcht er nicht, so ist der Träger des Befehls berechtigt, zur Vollziehung desselben Gewalt zu gebrauchen und hiefür die Hülfe anderer Polizeibediensteten, der Polizeibehörden und nötigenfalls auch der an Ort und Stelle befindlichen Privatpersonen in Anspruch zu nehmen.

§ 62. Privatpersonen, welche ihren Beistand verweigern, können mit einer Ordnungsbuße von 5—50 Franken bestraft werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Verwandte, Schwägernte, Dienstboten und Tagelöhner des Verhafteten, sowie andere Personen, die in einem engeren Verhältnis zu ihm stehen.

§ 63. Der Verhaftete ist ohne Verzug vor den im Verhaftsbefehl bezeichneten Beamten zu führen und in der Zwischen-

zeit überall, wo ein Aufenthalt gemacht werden muß, auf angemessene Weise zu verwahren.

§ 64. Der Beamte ist verpflichtet, den Verhafteten binnen vierundzwanzig Stunden zu verhören; hält sich der Beamte nicht für zuständig, so läßt er den Verhafteten sofort der zuständigen Behörde zuführen.

§ 65. In diesem Verhör sind dem Verhafteten die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe genau und vollständig mitzuteilen. Der Beamte hat ihm Gelegenheit zu geben, diese Gründe zu entkräften, so namentlich Verwechslungen in der Person aufzuklären oder den Aufenthalt der Angeschuldigten an einem andern als dem Tatort zur Zeit der Tat festzustellen. Umstände, die sofort klargestellt werden können, sind ohne Verzug zu erforschen.

§ 66. Nach der Abhörung wird der Vorgeführte entweder in Freiheit gesetzt oder in eine Verhaftsanstalt gebracht.

In letzterem Falle ist ein Verwahrungsbefehl zu erlassen. Hat jedoch die ursprüngliche Verhaftung bereits auf Grundlage eines solchen stattgefunden, so bleibt er so lange in Kraft, bis er ausdrücklich zurückgenommen wird. In diesem Falle genügt die im Protokoll vorzumerkende Verfügung, daß der Verhörte in das Gefängnis zurückgebracht werden solle.

§ 67. Wird ein Vergehen in Gegenwart eines zur Ausstellung eines Verhaftsbefehls befugten Beamten verübt, so kann dieser wen immer auffordern, bei der Verhaftung des Schuldigen mitzuwirken, und hierauf verfahren, wie wenn der Verhaftete in Folge eines schriftlichen Befehls vor ihm geführt worden wäre. § 62 findet Anwendung.

c) Ergreifung eines Angeschuldigten ohne Verhaftsbefehl.

§ 68. Jeder Polizeiangestellte ist verpflichtet, eine Person festzunehmen, welche entweder:

1. ein Vergehen oder, falls die Voraussetzungen des § 339 zutreffen, eine Polizeiübertretung in seiner Gegenwart verübt hat, oder
2. nach seiner eigenen Wahrnehmung oder nach Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Vergehens dringend verdächtig ist, wenn die Voraussetzungen des § 49 vorhanden sind.

§ 69. Ebenso ist jeder Private berechtigt, den eines Vergehens dringend Verdächtigen zu ergreifen, sofern die Verdachtsgründe auf seiner eigenen unmittelbaren Wahrnehmung beruhen.

§ 70. Zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen darf eine Verhaftung im Innern eines Hauses nur dann vorgenommen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist.

§ 71. Ein Polizeiangestellter hat demjenigen, den er verhaftet, die Eigenschaft, in der er handelt, zur Kenntnis zu bringen.

§ 72. Die Polizeiangestellten sind verpflichtet, jede von einem Privaten wegen eines Vergehens ergriffene Person ohne Untersuchung der Sache in Verwahrung zu nehmen.

Sie sollen sich jedoch über Namen und Wohnort dessen, der die Verhaftung vorgenommen hat, genau erkundigen.

§ 73. Der Verhaftete ist ohne Verzug und jedenfalls innerhalb vierundzwanzig Stunden vor einen Untersuchungsbeamten, bei Uebertretungen vor einen Polizeibeamten zu führen. Der Beamte hat mit dem Vorgeführten ein Verhör vorzunehmen und entweder einen Verwahrungsbefehl auszustellen oder die Freilassung zu verfügen.

#### d) Vollzug des Verhaftetes.

§ 74. In jeder Verhaftungsanstalt wird ein gebundenes und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Verzeichnis geführt, in welches Name, Beruf und Wohnort der Verhafteten, die ihnen abgenommenen Gegenstände, sowie Tag und Stunde der Verhaftung und der Entlassung einzutragen sind.

§ 75. Ein Gefangenwärter darf nur in Folge eines von einer zuständigen Behörde ausgehenden Befehls eine Person aufnehmen oder entlassen. Der Befehl ist ihm zuzustellen und von ihm aufzubewahren.

Er hat auf Verlangen dem Träger des Verhaftungsbefehls die Ablieferung des Verhafteten zu bescheinigen.

§ 76. Die Untersuchungsverhafteten werden, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, in Einzelhaft verwahrt.

Sie werden bezüglich Nahrung und Kleidung wie die Gefängnissträflinge gehalten.

Im übrigen dürfen sie in ihrer Freiheit nicht mehr beschränkt werden, als der Zweck des Verhaftes es erfordert.

Erlauben sie sich jedoch Drohungen oder Gewalttätigkeiten gegen den Gefangenwärter oder andere im Hause befindliche Personen, oder Eigentumsschädigungen, oder treffen sie Anstalten zum Entweichen, so können die zur Abwehr erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

§ 77. Ordnungswidriges Betragen der Verhafteten wird während der Untersuchung vom Untersuchungsbeamten, nach Überweisung an das Gericht durch das letztere mit Buße oder andern zulässigen Disziplinarstrafen geahndet.

#### e) Sicherheitsleistung.

§ 78. Einem Angeschuldigten, welcher wegen Fluchtverdachts verhaftet ist oder in Haft zu setzen wäre, kann der Verhaft erlassen werden gegen Bestellung einer Sicherheit dafür, dass er sich jederzeit vor der Untersuchungsbehörde, vor Gericht oder zur Erstehung einer allfälligen Strafe stellen werde.

§ 79. Die Sicherheitsleistung wird in den Fällen des § 339 durch den Beamten oder Angestellten, der die Verhaftung vornimmt, in den Fällen des § 49 durch die Untersuchungsbehörde bewilligt. Nach Eingang der Anklage erfolgt die Entscheidung durch das Gericht oder die Anklagekammer. Die Sicherheit wird nach der besondern Beschaffenheit des Falles in einem bestimmten Betrage festgesetzt, der mit der zu erwartenden Strafe, den Prozeßkosten und dem Schadenersatze, zugleich aber auch mit den Vermögensumständen des Angeschuldigten in angemessenem Verhältnis stehen soll.

§ 80. Die Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung von Geld oder guten Wertschriften oder durch die Bürg- und Selbstzahlerschaft habhafter Personen.

Der Bürge kann die Bürgschaft während der Dauer der Untersuchung nicht aufkünden; dagegen wird er frei, wenn der Angeschuldigte oder Angeklagte sich freiwillig zum Verhaft oder zur Hauptverhandlung stellt oder vor der Hauptverhandlung zur Haft gebracht wird.

§ 81. Entweicht der Angeschuldigte, so wird die Sicherheitsleistung durch das Bezirksgericht oder die Anklagekammer als verfallen erklärt.

Hat der Bürge den Untersuchungsbeamten oder das Gericht davon in Kenntnis gesetzt, daß der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht treffe und ist die Anzeige so rechtzeitig erfolgt, daß eine Verhaftung noch möglich gewesen wäre, so fällt die Bürgschaftsverpflichtung dahin.

§ 82. Der sichergestellte Betrag wird im Falle der Verurteilung zunächst zur Bezahlung der Kosten, sodann zur Deckung eines allfälligen Schadens und in dritter Linie für die Buße verwendet. Der Überschuß fällt in die Staatskasse, ist jedoch zurückzuerstatten, sobald der Angeschuldigte sich stellt.

Im Falle der Einstellung des Verfahrens werden zunächst die Kosten gedeckt; der Rest fällt in die Staatskasse, soweit er nicht zum Ersatz des Schadens dient.

Ist die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet worden, so wird der nach Deckung des Schadens und Bezahlung der Buße und Kosten bleibende Rest dem Bürgen erlassen.

## 2. Beschlagnahme des Vermögens.

§ 83. Entzieht sich ein Angeschuldigter, welcher keine Sicherheit geleistet hat, der Untersuchung durch Flucht, oder erscheint es aus andern Gründen zur Sicherung der künftigen Vollstreckung eines Strafurtheiles als geboten, so soll durch die Untersuchungsbehörde so viel vom Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlagnahme belegt werden, als zur Deckung der Prozeßkosten, und einer allfälligen Buße mutmaßlich erforderlich ist.

§ 84. Der Angeschuldigte kann die Beschlagnahme auf dem Wege des Rekurses anfechten.

§ 85. Die Beschlagnahme geschieht in der Weise, daß die im Besitze des Angeschuldigten befindlichen beweglichen Sachen in amtliche Verwahrung genommen werden. Besitzt er Liegenschaften, so kann ihm das Grundbuch gesperrt werden. Drittschuldnern und Inhabern von Eigentum des Angeschuldigten ist anzuzeigen, daß Zahlung oder Rückgabe an den Angeschuldigten die Schuldverpflichtung nicht tilgen würde.

§ 86. Die Kanzlei des urteilenden Gerichtes ordnet die amtliche Versteigerung der beschlagnahmten Vermögensstücke an.

Ist das Verfahren unter Auflage der Kosten an den Angeschuldigten eingestellt worden, so wird die Versteigerung vom Untersuchungsbeamten angeordnet.

Forderungen können eingetrieben werden.

§ 87. Will der Geschädigte Sicherstellung seiner Schadenersatzforderung erwirken, so hat er das Arrestverfahren nach Maßgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs einzuschlagen. Die Untersuchungsbehörde oder das Gericht stellt ihm auf Verlangen die nötigen Bescheinigungen zur Wahrscheinlichmachung seiner Forderung aus.

Die Frist zur Anhebung der Betreibung (Art. 278 des Bundesgesetzes) läuft vom Tage der Rechtskraft des Strafurteils an. Im Falle der Einstellung des Verfahrens beginnt die Frist mit dem Tag der Mitteilung der Einstellungsverfügung.

### 3. Hausdurchsuchung.

§ 88. Die Hausdurchsuchung wird durch die Untersuchungsbehörde vorgenommen.

Handelt es sich bei einer Hausdurchsuchung nur um einfache Feststellungen, wie um das Vorhandensein gestohlener Waren, so wird der Gemeindeammann oder ein Polizeiangehöriger mit der Nachforschung beauftragt.

Ist Gefahr im Verzuge, so steht jedem Polizeibeamten oder Polizeiangehörigen das Recht zu, eine Wohnung zu durchsuchen.

§ 89. Bewohnte Gebäude oder einzelne Teile von solchen dürfen gegen den Willen der Inhaber nur durchsucht werden, wenn es wahrscheinlich ist, daß ein Angeschuldigter sich darin verborgen hält, oder daß sichtbare Spuren der strafbaren Handlung, oder Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen können, darin anzutreffen sind.

§ 90. Zum Zwecke der Verhaftung eines Angeschuldigten darf jeder Beamte oder Angestellte, der zur Verhaftung berechtigt ist, eine Hausdurchsuchung vornehmen.

§ 91. Zur Nachtzeit, sowie an Sonn- und Festtagen darf eine Hausdurchsuchung nur vorgenommen werden, wenn dringende Gefahr im Verzuge ist.

§ 92. Ist die zu durchsuchende Räumlichkeit verschlossen, so werden die Inhaber vorerst aufgefordert, zu öffnen. Bleibt die Aufforderung fruchtlos, so darf Gewalt angewendet werden.

§ 93. Bei der Hausdurchsuchung ist mit aller dem Bürger in seiner Wohnung gebührenden Schonung zu verfahren.

§ 94. Vor und während der Hausdurchsuchung sind die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um die Entfernung



der aufzusuchenden Person oder Sache und jede Veränderung der letztern zu verhindern.

Personen, welche den Anordnungen der Untersuchungsbehörde keine Folge leisten, können weggewiesen oder während der Dauer der Hausdurchsuchung verhaftet werden. Sie sind überdies mit Ordnungsstrafe zu belegen und, wenn der Tatbestand eines Vergehens vorliegt, der Bezirksanwaltschaft zu überweisen.

§ 95. Zu der Hausdurchsuchung ist die Person, deren Wohnung durchsucht wird, oder, wenn sie sich nicht zur Stelle befindet, ein Verwandter, Hausgenosse oder eine andere Urkundsperson zuzuziehen.

#### 4. Beschlagnahme von Beweisstücken.

§ 96. Die Untersuchungsbehörde soll alle beweglichen Gegenstände, welche als Beweismittel dienen können, in Beschlag nehmen, wie z. B. Werkzeuge, welche zur Verübung der Tat gedient haben oder dazu bestimmt waren, ebenso Sachen, welche Spuren des Vergehens an sich tragen oder durch dasselbe hervor gebracht worden sind.

§ 97. Jeder Polizeibeamte oder Polizeiangehöriger ist verpflichtet, und jeder Bürger ist berechtigt, Gegenstände, von denen er aus eigener Wahrnehmung oder infolge der Mitteilung glaubwürdiger Personen mit gutem Grunde vermutet, daß sie zur Entdeckung der Wahrheit in einem Straffalle dienen können, in Beschlag zu nehmen und unverzüglich an die Untersuchungsbehörde abzugeben.

§ 98. Der Untersuchungsbehörde liegt ob, solche Gegenstände so genau zu bezeichnen, daß Verwechslungen verhütet werden, über sie ein Verzeichnis zu führen, sie sorgfältig zu aufzubewahren und ihren Empfang zu bescheinigen.

§ 99. Papiere, welche sich auf das Vergehen beziehen, und Bücher oder Abschriften von Bucheinträgen, welche streitige Rechnungsverhältnisse betreffen, sind zu den Akten zu erheben.

§ 100. Eine Durchsuchung der im Besitze des Angeschuldigten befindlichen Papiere ist nur gestattet, wenn zu vermuten ist, daß Schriften sich darunter befinden, welche nach der Vorschrift des § 99 zu den Akten zu erheben sind.

Im Besitze eines Dritten befindliche Papiere dürfen nur dann durchsucht werden, wenn auch nach Einvernahme des

Besitzers noch die Vermutung besteht, daß sie für den Zweck der Untersuchung von Bedeutung sind.

§ 101. Widersetzt sich der Inhaber der Papiere der Durchsichtung, so soll die Untersuchungsbehörde sie versiegelt aufbewahren und den Entscheid des Bezirksgerichtes oder der Anklagekammer darüber einholen, ob die Untersuchung stattfinden darf.

Der Inhaber der Papiere ist berechtigt, sein Siegel ebenfalls beizudrücken; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so ist ihm Gelegenheit zu geben, der Entsiegelung beizuwohnen.

§ 102. Die Durchsichtung ist mit möglichster Schonung der Privatheimnisse vorzunehmen.

Dem Inhaber der Papiere ist wo möglich Gelegenheit zu geben, der Durchsichtung beizuwohnen.

Papiere, die für die Untersuchung bedeutungslos sind, müssen dem Inhaber zurückgegeben werden.

§ 103. Befinden sich Papiere oder andere Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen können, in den Händen einer bei dem Vergehen nicht beteiligten Person, so wird sie vorerst zur Ablieferung dieser Gegenstände aufgefordert. Gehorcht sie dieser Aufforderung nicht und ist mit Grund zu besorgen, daß eine weitere Zögerung zur Unterdrückung der Wahrheit führen könnte, so soll zu einer Hausdurchsichtung geschritten werden.

Die Beseitigung solcher Papiere oder Gegenstände ist, wenn sie nicht als Begünstigung strafbar ist, mit Ordnungsstrafe zu belegen.

Gehört der Inhaber zu den Personen, welche die Ablegung des Zeugnisses verweigern können, so wird er nicht bestraft.

§ 104. Die Untersuchungsbehörde ist berechtigt, Briefe, Telegramme und andere Sendungen zu beschlagnahmen, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind, oder von ihm ausgehen. Die Verfügung ist an die Kreispostdirektion oder an die Kreis-telegrapheninspektion zu richten.

Ohne Zustimmung des Angeschuldigten darf eine solche Sendung nicht geöffnet werden, außer wenn aus guten Gründen zu vermuten ist, daß sie von einem Mitschuldigen herrührt oder an einen solchen gerichtet ist oder sonst Aufschlüsse enthält, die für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Rekurse über solche Verfügungen der Untersuchungsbehörde werden erst- und letztinstanzlich durch das Bezirksgericht oder die Anklagekammer erledigt. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn die Rekursinstanz nicht anders verfügt.

§ 105. Sendungen, deren Eröffnung für unstatthaft erklärt wird, oder deren Inhalt unverdächtig ist, werden dem Adressaten herausgegeben.

Gegenstände, welche dem Verletzten gehören, werden ihm zurückerstattet, sobald sie für die Untersuchung entbehrlich geworden sind.

§ 106. Gegenstände, die zur Verübung eines Vergehens gedient haben oder bestimmt waren, oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, werden vernichtet oder sonstwie dem Mißbrauche entzogen, wenn sie die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Andere Gegenstände werden, wenn sie einem Dritten gehören, diesem ausgehändigt. Gehören sie dem Angeschuldigten, so können sie zugunsten der Gerichtskasse verwertet werden.

Gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters kann Rekurs erhoben werden. Dritten Ansprechern steht überdies der Weg des Zivilprozesses offen.

##### 5. Augenschein und Gutachten Sachverständiger.

§ 107. Ein Augenschein ist vorzunehmen, wenn ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann.

Insbesondere soll sich die Untersuchungsbehörde oder in weniger wichtigen Fällen ein von ihr zu bezeichnender Polizei-angestellter unverzüglich an den Ort der Verübung des Vergehens begeben, wenn anzunehmen ist, daß Spuren der Tat daselbst anzutreffen sind.

§ 108. Über die Gegenstände des Augenscheines sind Zeichnungen (in der Regel bloße Handzeichnungen, in wichtigeren Fällen Photographien und Pläne) oder Modelle anzufertigen, um die Sache dem urteilenden Gerichte zu veranschaulichen.

§ 109. Bedarf es zur Feststellung oder tatsächlichen Würdigung eines Sachverhaltes besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten, so werden Sachverständige zugezogen.

§ 110. Die Wahl der Sachverständigen steht der Untersuchungsbehörde zu.

Die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte und ihre Adjunkte sind die bleibend bestellten gerichtsarztlichen Sachverständigen. Als gerichtsarztliche Sachverständige gelten ferner die Direktoren und Sekundärärzte der kantonalen Kranken- und Irrenanstalten und des gerichtlich-medizinischen Instituts, sowie der kantonale Irreninspektor.

In Fällen der Verhinderung oder Befangenheit der genannten Sachverständigen, oder wenn sonst besondere Umstände es rechtfertigen, können ausnahmsweise andere Sachverständige ernannt werden.

Für die Untersuchung weiblicher Personen bezeichnet der Regierungsrat die erforderliche Zahl von patentierten Ärztinnen, denen die Untersuchung namentlich dann zu übertragen ist, wenn die zu untersuchende Person oder der Inhaber der elterlichen Gewalt es wünscht. Diese Ärztinnen unterstehen den für die Bezirksärzte geltenden Vorschriften.

§ 111. Niemand darf als Sachverständiger zugezogen werden, der als Richter abgelehnt werden könnte.

§ 112. Abgesehen von einer besondern amtlichen Stellung ist niemand verpflichtet, als Sachverständiger zu handeln. Wer aber einen solchen Auftrag übernommen hat, ist gehalten, ihn bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Kostenaufgabe zu erfüllen.

§ 113. Die Sachverständigen werden auf die Pflicht aufmerksam gemacht, ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen eines wissentlich unrichtigen Gutachtens.

§ 114. Erfordert es der Zweck der Untersuchung, so werden die Sachverständigen zu den Verhören, Zeugeneinvernahmen, Hausdurchsuchungen und Augenscheinen zugezogen.

§ 115. Die Untersuchungsbehörde bezeichnet die Punkte, auf welche die Sachverständigen ihre Aufmerksamkeit zu richten haben, erteilt ihnen die erforderlichen Aufschlüsse aus den Akten oder übergibt ihnen dieselben und stellt die zu beantwortenden Fragen.

Hält der Sachverständige eine Ergänzung der Untersuchung oder eine veränderte Fragestellung für notwendig, so stellt er darüber dem Untersuchungsbeamten Antrag.

§ 116. Werden durch das Verfahren der Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, so wird ihnen wo möglich nur ein Teil dieser Gegenstände zu ihrer Untersuchung überlassen.

Von Urkunden ist unter der eben bezeichneten Voraussetzung entweder eine Nachbildung oder wenigstens eine genaue Abschrift, verbunden mit einer Beschreibung des Zustandes der Urkunde, zu den Akten zu erheben.

§ 117. Zum Zwecke der Schriftenvergleichung können Angeschuldigte und Zeugen, diese unter Androhung von Ordnungsstrafe, angehalten werden, einige Worte oder Sätze vor der Untersuchungsbehörde niederzuschreiben.

Inhaber von Schriften, die sich zur Vergleichung eignen, sind verpflichtet, sie gegen Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift und Bescheinigung des Empfanges an die Untersuchungsbehörde abzugeben.

§ 118. Der Bericht über die Sektion eines Leichnams soll enthalten:

1. die Angabe, wie und wo der Leichnam angetroffen wurde;
2. die Angabe der Zeit und des Ortes der Sektion;
3. die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter, Gestalt und Größe;
4. die Beschreibung des äußern Zustandes der Leiche und der innern Beschaffenheit der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle;
5. das Gutachten über die Beschaffenheit der Verletzung und die Art der Entstehung derselben, sowie über die Todesursache, unter Angabe der Gründe.

§ 119. Im Falle der Kindestötung ist außerdem zu untersuchen, ob das Kind lebend geboren wurde, wobei alle wichtigen Tatsachen und die zu ihrer Feststellung angewendeten Methoden genau anzugeben sind.

§ 120. Der Leichnam ist nötigenfalls Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen. Ist der Tote niemandem bekannt, so soll eine genaue Beschreibung oder Photographie desselben, sowie seiner Kleider und Effekten zu den Akten genommen und auf geeignete Weise bekannt gemacht werden.

§ 121. Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn die Untersuchungsbehörde den vorläufigen ärztlichen Bericht eingesehen und ihre Einwilligung zur Bestattung gegeben hat.

Eine bereits beerdigte Leiche darf zum Zwecke der Leichenschau nur dann wieder ausgegraben werden, wenn von dieser Maßregel ein erhebliches Ergebnis erwartet werden kann.

§ 122. Bei Vergiftungen soll das Gift im Körper aufgesucht und chemisch untersucht werden. Verdächtige Substanzen, welche in der Wohnung des Vergifteten oder bei dem Verdächtigen gefunden werden, sind ebenfalls chemisch zu untersuchen.

§ 123. Eine Frau, welche heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Vergehens dringend verdächtig ist, soll ärztlich untersucht werden.

§ 124. Hat eine Person eine erhebliche Körperverletzung erlitten oder ist ihr sonst Gewalt angetan worden, so werden die Verletzungen wo möglich durch den gerichtlichen Arzt untersucht und genau beschrieben. Das Gutachten hat sich über die mutmaßliche Art der Entstehung und über die Bedeutung, sowie über die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung auszusprechen.

Der Verletzte wird über den Vorgang einvernommen, sobald es ohne Gefahr für seine Gesundheit und sein Leben geschehen kann.

§ 125. Ist es zweifelhaft, ob es sich um Körperverletzung oder tätliche Beschimpfung handelt, so wird eine Untersuchung durch den gerichtlichen Arzt nur angeordnet, wenn die Kosten vertröstet werden.

Der Kostenvorschuß kann erlassen werden, wenn der Geschädigte seine Mittellosigkeit därtut.

§ 126. Die Sachverständigen erstatten ihr Gutachten je nach dem Ermessen der Untersuchungsbehörde mündlich zu Protokoll oder schriftlich.

§ 127. Ist ein Gutachten unvollständig, ungenau oder undeutlich, oder weichen die Sachverständigen in ihren Ansichten voneinander ab, oder ergeben sich erhebliche Zweifel in die Richtigkeit des Gutachtens, so kann die Untersuchungsbehörde den Bericht durch die gleichen Sachverständigen verbessern lassen oder neue Sachverständige ernennen.

## 6. Einvernahme der Zeugen.

§ 128. Zum Zeugnis vor der Untersuchungsbehörde ist mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen jedermann, auch der Geschädigte, verpflichtet.

§ 129. Das Zeugnis können verweigern:

1. die Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten und die Verschwägerten des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Brüder und Schwestern, seine Schwäger und Schwägerinnen;
2. der Ehegatte des Angeschuldigten; der geschiedene Ehegatte, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht.

§ 130. Geistliche, Ärzte und Anwälte dürfen die Mitteilung von Geheimnissen ablehnen, die ihnen um ihrer Amts- oder Berufsstellung willen anvertraut worden sind.

§ 131. Der Zeuge kann die Beantwortung von Fragen verweigern, die ihn oder einen der in § 129 genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

§ 132. Die Untersuchungsbehörde macht Personen, welche das Zeugnis verweigern dürfen, hierauf aufmerksam; sie nimmt hievon am Protokoll Vormerk.

Die in der Untersuchung abgegebene Erklärung, Zeugnis ablegen zu wollen, ist auch für die Hauptverhandlung verbindlich.

§ 133. Gegen Zeugen, welche einer an sie erlassenen Vorladung keine Folge leisten, ist ein Verführungsbefehl zulässig.

§ 134. Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, so wird er nach fruchtloser Warnung vorläufig bis zu vierundzwanzig Stunden in Verhaft gesetzt. Beharrt er auf seiner Weigerung, so wird er, nach vorangegangener Androhung, dem Strafrichter wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen überwiesen.

§ 135. Überdies hat ein Zeuge, welcher einer Vorladung nicht Folge leistet, ohne sich entschuldigen zu können, oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis verweigert, alle durch ihn verschuldeten Kosten zu tragen und den sonst von ihm verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 136. Zeugen, welche nicht im Kanton wohnen, werden in der Regel durch die Untersuchungsbehörde des Wohnortes einvernommen.

§ 137. Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor der Untersuchungsbehörde verhindert sind, werden in ihrer Wohnung einvernommen.

§ 138. Beamte sind mit Beziehung auf Wahrnehmungen und Verhandlungen, über welche sie ein Protokoll führen, in der Regel nicht zur Ablegung eines mündlichen Zeugnisses, sondern nur zur Einreichung des Protokolls, oder eines Auszuges oder einer Abschrift desselben anzuhalten, sofern das Protokoll genügenden Aufschluß gibt.

§ 139. Ist ein Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig, so wird nötigenfalls ein Dolmetscher zugezogen, der die Richtigkeit des Protokolls unterschriftlich zu bestätigen hat.

Das Protokoll wird in deutscher Sprache geführt. Der Untersuchungsbeamte kann die Niederschrift einzelner wichtiger Äußerungen auch in der Ursprache anordnen.

Die Einvernahme stummer oder tauber Personen geschieht schriftlich oder durch Vermittlung eines Sachverständigen.

§ 140. Die Zeugen werden einzeln einvernommen.

§ 141. Vor ihrer Einvernahme werden die Zeugen unter Hinweis auf die Strafe des falschen Zeugnisses an ihre Pflicht erinnert, nur die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, was zur Sache gehört.

§ 142. Der Zeuge wird befragt:

1. über Name, Wohnort, Beruf und Alter;
2. über seine persönlichen Beziehungen zu dem Angeschuldigten und zu dem Geschädigten, sowie über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit Einfluß ausüben können;
3. über die Sache selbst.

§ 143. Bei der Vernehmung über die Sache selbst wird der Zeuge vorerst zur Angabe der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Tatsachen und sodann nötigenfalls zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Unklarheiten und Widersprüchen veranlaßt. Er ist anzuhalten, den Grund seines Wissens anzugeben.

§ 144. Fragen, durch welche dem Zeugen Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Aussagen festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden. Verfängliche Fragen sind untersagt.



§ 145. Müssen dem Zeugen zum Zwecke der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher aufzufordern, sie so gut als möglich zu beschreiben.

§ 146. Zur Hebung von Widersprüchen kann jeder Zeuge dem andern oder dem Angeschuldigten gegenübergestellt werden.

§ 147. Muß der Geisteszustand eines Zeugen festgestellt werden, so zieht der Untersuchungsbeamte einen Sachverständigen bei; er gibt ihm Gelegenheit, die nötigen Fragen an den Zeugen zu stellen.

§ 148. Über jede wichtige Zeugenaussage ist der Angeschuldigte zu einer Erklärung zu veranlassen, welche protokolliert wird.

§ 149. Es ist in das Ermessen der Untersuchungsbehörde gestellt, welche Zeugen sie von Amteswegen oder auf Antrag des Angeschuldigten oder des Geschädigten einvernehmen will.

#### 7. Verhör mit dem Angeschuldigten.

§ 150. Der Angeschuldigte wird vorerst über Name, Alter, Beruf, Heimat, Wohnort, über seine Familienverhältnisse und militärische Stellung, sowie darüber, ob er schon früher bestraft worden ist, befragt.

Ist der Angeschuldigte unmündig oder bevormundet, so ist der Name und Wohnort des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes festzustellen.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Angeschuldigten, so werden darüber Erhebungen angeordnet.

§ 151. Dem Angeschuldigten wird die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung im allgemeinen bezeichnet. Er wird veranlaßt, sich über die der Anschuldigung zu Grunde liegenden Tatsachen zu äußern.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung und auf die Beseitigung von Unklarheiten und Widersprüchen zu richten. Fragen und Antworten werden protokolliert.

§ 152. Die Protokolle über die Zeugeneinvernahmen, denen der Angeschuldigte nicht persönlich beigewohnt hat, werden ihm im Zusammenhange vollständig mitgeteilt, und er wird veranlaßt, sich über den Inhalt zu erklären.

Das gleiche gilt von andern Protokollen, Gutachten u. s. f., die zu den Akten erhoben werden.

§ 153. Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, unklar, mehrdeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein; namentlich ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten noch nicht zugestandene Tatsache als bereits zugegeben angenommen wird.

Fragen, durch welche dem Angeschuldigten Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort ermittelt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Umstände geführt werden konnte; insbesondere soll bei Erforschung von Mitschuldigen die Untersuchungsbehörde die Bezeichnung bestimmter Personen so viel als tunlich vermeiden.

§ 154. Um den Angeschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, dürfen weder Versprechen noch Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden.

§ 155. Die mit dem Vergehen in Verbindung stehenden Gegenstände werden dem Angeschuldigten vorgezeigt. Er wird gefragt, ob er sie erkenne.

§ 156. Der Angeschuldigte darf nötigenfalls einer körperlichen Durchsuchung und Untersuchung unterworfen werden. Personen weiblichen Geschlechtes dürfen nur von Frauen durchsucht werden, soweit es sich nicht um gerichtsarztliche Untersuchungen handelt.

§ 157. Herrschen über den Geisteszustand des Angeschuldigten und die inneren Ursachen des Verbrechens Zweifel, so zieht der Untersuchungsbeamte das Gutachten eines Sachverständigen ein.

Der Angeschuldigte kann zur Beobachtung in eine Irrenanstalt eingewiesen werden. Der Aufenthalt in der Irrenanstalt ist dem Untersuchungsverhaft gleichgestellt.

§ 158. Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so wird nach § 139 verfahren.

§ 159. Der Angeschuldigte darf bei der Einvernahme nicht gefesselt sein; nur wegen besonderer Gefährlichkeit ist die Anlegung von Handfesseln gestattet.

§ 160. Bei weitläufigen Untersuchungen sind die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung dem Angeschuldigten in einem Schlußverhör nochmals vorzuhalten.

### III. Abschnitt.

## Hauptverfahren.

### A. Im Allgemeinen.

#### 1. Zulassung der Anklage. Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§ 161. Das Hauptverfahren wird durch die Anklagebehörde oder durch den Privatkläger mittelst Einreichung der Anklageschrift eingeleitet.

§ 162. Die Anklageschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

1. die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten;
2. die ihm zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen unter Angabe aller Umstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, sowie unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit und andern Einzelheiten, sodaß der Angeklagte daraus ersehen kann, welcher Vorfall Gegenstand der Anklage bildet. Umstände, die bloße Erschwerungs- oder Milderungsgründe (§§ 58—60 des Strafgesetzbuches) bilden, werden nicht erwähnt;
3. die Gesetzesbestimmungen, durch welche dieser Tatbestand mit Strafe bedroht ist.

Es sind weder die Verdachtsgründe, noch irgend welche Rechtserörterungen aufzunehmen.

§ 163. Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden.

§ 164. Vom Zeitpunkte der Einreichung der Anklageschrift an stehen die Akten allen Beteiligten und ihren Rechtsbeiständen zur Einsicht offen.

Gegen Bezahlung der Kosten werden ihnen auf Verlangen Abschriften gefertigt; doch darf dadurch das Verfahren nicht aufgehalten werden.

§ 165. Über Zulassung oder Nichtzulassung der Anklage entscheidet der Präsident des Bezirksgerichtes, in schwurgerichtlichen Sachen die Anklagekammer.

§ 166. Die Zulassungsbehörde prüft die Untersuchungsakten auf das Vorhandensein von Mängeln in der Form oder in der Sache. Sie prüft die Anklageschrift insbesondere auf ihren Inhalt, die örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes, die Frage der Verjährung und der abgeurteilten Sache, sowie mit Bezug auf das Vorliegen eines Strafantrages des Berechtigten, wo ein solcher erforderlich ist.

Die Anklagekammer prüft überdies, ob der Angeklagte eines strafbaren Verhaltens hinreichend verdächtig erscheint.

§ 167. Die Zulassungsbehörde kann daher:

1. die Anklage zulassen;
2. die Anklage einstweilen nicht zulassen und den schließlichen Entscheid abhängig machen von dem Ergebnisse einer Vervollständigung der Untersuchung oder von der Hebung anderer Mängel. Diese Ergänzungen sind vom Untersuchungsbeamten vorzunehmen;
3. die Zulassung der Anklage verweigern.

§ 168. Die gänzliche oder teilweise Nichtzulassung der Anklage ist zu begründen, die einfache Zulassung dagegen nicht.

§ 169. Gegen die Verweigerung der Zulassung der Anklage können der Ankläger und der Geschädigte Rekurs erheben.

§ 170. Im Falle der Zulassung der Anklage kann der Angeklagte nur wegen Unzuständigkeit des Gerichtes Rekurs erheben. Das urteilende Gericht ist indes an den Entscheid der Zulassungsbehörde nicht gebunden..

§ 171. Wird die Anklage zugelassen, so trifft der Präsident die für die Abhaltung und den ungehinderten Fortgang der Hauptverhandlung notwendigen Anordnungen.

Er setzt Tag zur Hauptverhandlung an und erläßt die Vorladungen an Parteien, Geschädigten, Zeugen und Sachverständige.

§ 172. Der Angeklagte ist ungeachtet der Beiziehung eines Verteidigers zu persönlichem Erscheinen bei Ordnungsbuße verpflichtet. Im bezirksgerichtlichen Verfahren kann ihm das Erscheinen vom Gerichtspräsidenten erlassen werden.

§ 173. Ist der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt, so darf gegen ihn nur verhandelt werden, wenn ihm in der

Untersuchung Gelegenheit geboten war, sich gegen die Anschuldigung zu verteidigen.

Er wird zur Verhandlung öffentlich vorgeladen.

§ 174. Vor das Bezirksgericht werden Zeugen nicht vorgeladen, wenn ihr Wohnort mehr als 30 Kilometer vom Bezirkshauptorte entfernt ist, vor das Schwurgericht nicht, wenn sie weiter als 100 Kilometer entfernt wohnen.

Von dieser Regel dürfen nur aus besonderen Gründen Ausnahmen gemacht werden.

§ 175. Nicht vorgeladene Zeugen können abgehört werden, wenn sie freiwillig oder auf Einladung einer Partei vor Gericht erscheinen. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn ihre Aussagen unerheblich sind.

§ 176. Dem Präsidenten steht das Recht zu, unter Anzeige an die Parteien vor und während der Hauptverhandlung von Amtes wegen Zeugen vorzuladen und einen Augenschein anzuordnen.

§ 177. Die Anklage kann bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurückgezogen werden. Wird sie in abgeänderter Form wieder eingereicht, so ist über deren Zulassung neuerdings Beschluß zu fassen.

## 2. Hauptverhandlung.

§ 178. Die Anklagebehörde ist im Hauptverfahren Prozeßpartei. Sie hat alle einer solchen zustehenden Rechte und Pflichten.

Der Ankläger soll bei seinen Vorträgen nicht einseitig nur dasjenige hervorheben, was den Angeschuldigten beschweren kann, sondern auch das berücksichtigen, was zu seinen Gunsten spricht.

§ 179. Die als Zeugen zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen werden einzeln einvernommen. Vor ihrer Einvernahme dürfen sie nicht als Zuhörer bei der Einvernahme anderer Zeugen in der gleichen Sache anwesend sein.

§ 180. Von mehreren Angeklagten kann jeder mit Beziehung auf die Handlungen der übrigen durch den Verteidiger und durch den Ankläger befragt werden.]

§ 181. Die Bestimmungen der §§ 128—159 über die Einvernahme der Zeugen und das Verhör mit dem Angeschuldigten gelten auch für die Hauptverhandlung.

§ 182. Wer vor Gericht gestellt wird, muß freigesprochen oder verurteilt werden.

Nach dem Beginn der Hauptverhandlung kann weder die Anklage fallen gelassen noch der Antrag des Geschädigten zurückgezogen werden.

Will eine Partei gegen das Eintreten auf die Anklage Einwendungen erheben, so muß dies vor Beginn der Verhandlung über die Sache geschehen. Das Gericht entscheidet hierüber sofort oder nach Abnahme hierauf bezüglicher Beweise. Werden die erhobenen Einwendungen abgewiesen, so erfolgt die Verhandlung über die Sache. Erweisen sich die Einwendungen als begründet, so stellt das Gericht das Verfahren bis zur Hebung des Mangels ein, und entscheidet vorläufig über Kosten und Entschädigungsbegehren.

§ 183. Hat die Verhandlung über die Sache begonnen, soll sie ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

Vorbehalten bleiben die Anordnung des Gerichtes, daß die Beweiserhebungen durch einen Untersuchungsbeamten oder durch das Gericht selbst oder durch eine Abordnung desselben zu vervollständigen seien, sowie die vom Vorsitzenden verfügte Ruhepausen.

§ 184. Kann die Hauptverhandlung erst nach Ablauf von zwei Wochen fortgesetzt werden oder müssen zur weiteren Verhandlung Richter oder Geschworene einberufen werden, welche der bisherigen Verhandlung nicht beigewohnt haben, so ist sie auf Verlangen des Angeklagten zu wiederholen.

§ 185. Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes, welche der Anklage zu Grunde liegt, nicht gebunden.

Eine Beurteilung des Angeklagten auf Grund schärferer Strafbestimmungen als der in der Anklage angerufenen darf jedoch nur erfolgen, wenn der Angeklagte vorher darauf hingewiesen worden ist und Gelegenheit erhalten hat, sich dazu auszusprechen.

§ 186. Das Gericht hat die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens nach sorgfältiger Würdigung des Falles und unter Berücksichtigung der Milderungs- und Schärfungsgründe zu bestimmen.

§ 187. Verhängt das Gericht eine Buße, so bestimmt es für den Fall der Unerhältlichkeit gleichzeitig die Freiheitsstrafe, welche an deren Stelle zu treten hat.

§ 188. Wird der Angeklagte verurteilt, so hat er in der Regel die Kosten des Prozesses und eine Entschädigung an den Geschädigten zu zahlen.

Das Gericht bestimmt, ob und inwieweit mehrere Verurteilte solidarisch haften.

§ 189. Wird der Angeklagte freigesprochen, so werden die Kosten der Staatskasse überbunden. Doch kann der Freigesprochene insoweit zu den Kosten und zu einer Entschädigung an den Geschädigten verurteilt werden, als er durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen die Einleitung der Untersuchung verschuldet oder ihre Durchführung durch lügenhaftes Vorbringen erschwert hat.

Unter der gleichen Voraussetzung können die Kosten und, wo es sich rechtfertigt, eine Entschädigung an den Angeklagten dem Verzeiger auferlegt werden.

Erfolgt die Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit, so entscheidet der Richter unter Würdigung aller Verhältnisse über die Kostentragung.

§ 190. Bei Privatstrafklagen werden die Kosten, welche nicht dem Freigesprochenen überbunden werden können, dem unterliegenden Privatkläger aufgelegt.

§ 191. Unter den in § 43 angeführten Umständen soll einem freigesprochenen Angeklagten eine Entschädigung für verursachte Umtriebe aus der Staatskasse gesprochen werden. Der Verzeiger kann zum Ersatz einer solchen Entschädigung verpflichtet werden.

§ 192. Die Klage auf Schadenersatz kann entweder neben der Strafklage durch einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei dem Strafgerichte oder nach Erledigung des Strafpunktes selbständig bei dem zuständigen Zivilgerichte erhoben werden.

Der Geschädigte wird fakultativ zur Hauptverhandlung vorgeladen, sofern er nicht als Zeuge zu erscheinen hat.

§ 193. Ist die sofortige Erledigung der Schadenersatzklage im Strafverfahren nicht angängig, so kann das Gericht den Geschädigten auf den Weg des Zivilprozesses verweisen.

§ 194. Bleibt ein Privatkläger ohne genügende Entschuldigungsgründe aus, so wird Rückzug der Klage angenommen.

§ 195. Bleibt ein Angeklagter ohne genügende Entschuldigung aus, oder läßt er sich, wenn das persönliche Erscheinen nicht

nötig ist oder erlassen wurde, nicht vertreten, so wird das Urteil auf Grund der Akten gefällt.

Im schwurgerichtlichen Verfahren entscheidet der Gerichtshof.

§ 196. Das Gericht kann in diesem Falle den Angeklagten verurteilen oder freisprechen oder auch die Beurteilung der Sache so lange verschieben, bis der Angeklagte sich stellt oder ergriffen wird. Gegen den Beschluß, durch welchen die Verhandlung aufgehoben wird, ist der Rekurs zulässig.

§ 197. Wird ein Angeklagter, der in seiner Abwesenheit verurteilt wurde, ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so fällt auf sein Verlangen das Urteil dahin und wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

## B. Hauptverfahren vor Schwurgericht.

### 1. Vorverfahren.

#### a) Verfahren der Anklagekammer.

§ 198. Die Anklagekammer teilt die Anklageschrift sofort nach deren Eingang abschriftlich dem Angeklagten und dessen Verteidiger mit und setzt ihm eine angemessene Frist zur Erhebung von Einwendungen an. Ist noch kein Verteidiger bestellt, so trifft die Anklagekammer die nötigen Anordnungen.

§ 199. Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuße, so ordnet die Anklagekammer bei Vergehen, welche mutmaßlich Zuchthaus nach sich ziehen, seine Verhaftung an. Ausnahmsweise kann auch in diesem Falle der Angeklagte auf freiem Fuße belassen werden, wenn die Anwendung von Zuchthausstrafe nicht in sicherer Aussicht steht und wenn der Angeklagte nicht als unzweifelhaft überführt erscheint.

§ 200. Auch nach Einreichung der Anklageschrift soll die Staatsanwaltschaft, sofern neue Beweismittel entdeckt werden oder Ereignisse eintreten, welche die Aufnahme neuer Beweise nötig machen, die Untersuchung ergänzen und das Ergebnis der Anklagekammer oder dem Schwurgerichtspräsidenten beförderlich mitteilen.

§ 201. Der Zulassungsbeschluß der Anklagekammer wird dem Angeklagten mündlich eröffnet.

Dabei wird die Anklageschrift verlesen und der Angeklagte angefragt, ob und wieweit er den eingeklagten Tatbestand an-



erkenne. Befindet sich seine Erklärung im Widerspruch mit seinen Aussagen in der Untersuchung, so wird er sofort über den Tatbestand einläßlich befragt. Über dieses Verhör ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 202. Hat der Angeklagte die wesentlichen Tatsachen der Anklage bestritten, so wird er dem Schwurgericht zur Beurteilung überwiesen.

Hat dagegen der Angeklagte alle oder wenigstens die wesentlichen Tatsachen der Anklage eingestanden, so ist er zu einer Erklärung darüber anzuhalten, ob er sich der Beurteilung durch das Obergericht unterziehe oder vor die Geschwornen gestellt zu werden verlange. Dieselbe Erklärung hat er abzugeben, wenn die tatsächlichen Bestreitungen nur solche Teile der Anklage betreffen, welche an sich nicht die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründen würden. Stillschweigen wird als Berufung auf das Schwurgericht ausgelegt.

Haben von mehreren Teilnehmern nur einzelne die Beurteilung durch das Obergericht begehrt, so können alle Beteiligten dem Schwurgericht überwiesen werden.

Die Erklärung des Angeklagten, daß er sich der Beurteilung durch das Obergericht unterziehe, kann, nachdem der Tag der Hauptverhandlung angesetzt worden ist, nicht mehr zurückgenommen werden. Der Angeklagte ist bei der Anklageeröffnung hierauf aufmerksam zu machen.

#### b) Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§ 203. Der Präsident des Schwurgerichtes bestimmt den Tag der Hauptverhandlung für jeden einzelnen Fall und erläßt die Vorladungen an Richter, Parteien, Geschädigte, Zeugen und Sachverständige.

§ 204. Die Hauptverhandlung vor Schwurgericht soll innerhalb dreier Monate, jedoch ohne Zustimmung des Anklägers und des Angeklagten nicht vor Ablauf von zehn Tagen seit der Zulassung der Anklage stattfinden.

Ausnahmsweise kann die Anklagekammer aus besonderen Gründen auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verteidigers eine längere Verschiebung bewilligen. In diesem Falle beschließt die Anklagekammer über die Fortdauer des Verhaftes.

§ 205. Der Ankläger hat die Liste der Zeugen, deren Abhörung er verlangt, dem Schwurgerichtspräsidenten so frühzeitig

einzureichen, daß sie dem Angeklagten mit der Vorladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden kann.

Hierauf hat der Angeklagte seine Beweiseingabe mit der Zeugenliste beförderlich einzureichen. Eine Abschrift wird dem Ankläger zugestellt.

Der Geschädigte kann die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen mit Bezug auf den Schadenersatzanspruch beantragen.

§ 206. Der Präsident hält die Parteien an, in Kürze, bei schon einvernommenen Zeugen wenigstens durch Verweisung auf die betreffenden Aktenstücke, die Punkte zu bezeichnen, über welche ihre Zeugen vernommen werden sollen. Ergibt sich, daß diese Punkte unerheblich sind, oder wird die Abhörung von Zeugen verlangt, von denen bekannt ist, daß sie über die Sache nichts wissen, oder mißbraucht eine Partei das Recht, Zeugen vorladen zu lassen, wie bei Bezeichnung von Leumundszeugen, so wird die Vorladung verweigert. Zeugen, welche nicht aus eigener Wahrnehmung aussagen, sondern lediglich die Angaben anderer zu bezeugen vermögen, sind nur dann zuzulassen, wenn die unmittelbaren Zeugen nicht zur Stelle sind oder sich des Vorfalles nicht mehr erinnern.

§ 207. Spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt des Schwurgerichtes werden nach vorhergegangener Bekanntmachung in öffentlicher Sitzung durch den Präsidenten des Schwurgerichtes unter Zuzug von zwei Mitgliedern des Obergerichts mittelst des Loses aus allen auf der Urliste der Geschwornen enthaltenen Namen sechsunddreißig herausgezogen. Sie bilden die Sitzungsliste.

Die Ausgelosten werden davon benachrichtigt.

§ 208. Bei der Auslosung bleiben die Geschwornen unberücksichtigt, welche in der laufenden Amtsdauer schon einer Sitzung des Schwurgerichtes beigewohnt haben.

§ 209. Die Sitzungsliste wird dem Ankläger, den Privatklägern, und den Angeklagten, deren Prozesse im Laufe der nächsten Sitzung zur Verhandlung kommen, mit der Vorladung zur Hauptverhandlung mitgeteilt.

§ 210. Der Ankläger ist berechtigt, sechs Geschworne ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Das gleiche Recht steht dem Angeklagten zu.

Weitere Ablehnungen können nur unter Berufung auf einen gesetzlichen Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrund erfolgen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Schwurgerichtspräsident.

§ 211. Mehrere Personen, welche zusammen angeklagt sind, können sich über die Ausübung des Ablehnungsrechtes verständigen, oder es kann jede von ihnen ihr Recht besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen die Ablehnungen die Zahl zwölf nicht überschreiten.

Nötigenfalls bestimmt das Los die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten die Ablehnung vorzubringen haben.

Streitigkeiten, die zwischen den Angeklagten über die Ausübung des Ablehnungsrechtes entstehen, entscheidet der Präsident des Schwurgerichtes.

§ 212. Der Ankläger und der Angeklagte haben binnen vier Tagen, von der Mitteilung der Sitzungsliste an gerechnet, die Namen derjenigen Geschwornen, welche sie ablehnen, dem Präsidenten des Schwurgerichtes zu bezeichnen.

§ 213. Spätestens sechs Tage vor dem Zusammentritt des Schwurgerichtes werden aus den nicht abgelehnten Geschwornen, sofern die Zahl derselben mehr als fünfzehn beträgt, in der in § 207 bezeichneten Weise fünfzehn Geschworne ausgelost und unverzüglich zu der Schwurgerichtssitzung eingeladen (Spruchliste).

§ 214. Sind im ganzen mehr als einundzwanzig Geschworne abgelehnt worden, so ist für einzelne Fälle, so weit nötig, eine besondere Spruchliste zu bilden.

Steht mehr als eine Sitzungswoche in Aussicht, so können ebenfalls zwei oder mehrere Spruchlisten gebildet werden.

§ 215. Ist ein Geschwornener durch Krankheit, Landesabwesenheit oder Militärdienst verhindert, der Einladung Folge zu leisten, so hat er hiervon unverzüglich dem Präsidenten des Schwurgerichtes Anzeige zu machen und den Grund der Verhinderung zu bescheinigen. Von dieser Bestimmung ist den Geschwornen mit der Vorladung Kenntnis zu geben.

## 2. Hauptverhandlung.

### a) Besetzung der Geschwornenbank.

§ 216. Beim Beginne der Schwurgerichtsverhandlungen werden durch den Schwurgerichtspräsidenten aus den einbe-

rufenen Geschwornen diejenigen zwölf durch das Los bezeichnet und aufgerufen, welche bei der Beurteilung der vertagten Fälle mitzuwirken haben.

Mußte für einen Fall eine besondere Liste gebildet werden, so findet die Auslosung beim Beginne der betreffenden Hauptverhandlung statt.

Überzählige Geschworne gelten als Ersatzmänner.

§ 217. Die gesetzlichen Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe können gegenüber einzelnen Geschwornen bis zum Beginne der Verhandlung über den einzelnen Fall geltend gemacht werden. Über die Ablehnungen entscheidet der Gerichtshof.

Kann die Partei den Nachweis nicht sofort erbringen, daß sie den Grund der Ablehnung nicht früher erfahren habe und nicht früher habe in Erfahrung bringen können, so verfällt sie in eine Ordnungsbuße.

§ 218. Sinkt infolge solcher nachträglicher Ablehnungen oder aus andern Gründen die Zahl der Geschwornen unter zwölf, so soll der Präsident aus den Ersatzmännern, sofern solche vorhanden und leicht erreichbar sind, im andern Falle aus den Geschwornen des Bezirkes, in welchem die Sitzung abgehalten wird, die erforderliche Anzahl Ergänzungsgeschworne einberufen und das Verfahren in der Zwischenzeit einstellen.

Der Präsident lost dreimal so viel Geschworne aus, als einzuberufen sind. Jede Partei kann einen Drittel der Ausgelosten ohne Anführung von Gründen ablehnen. Aus den nicht Abgelehnten bezeichnet der Präsident die Einzuberufenden durch das Los.

§ 219. Die Geschwornen nehmen ihre Plätze in der Reihenfolge ein, in welcher sie ausgelost worden sind. Sie ernennen aus ihrer Mitte den Obmann.

§ 220. Hierauf schreitet der Schwurgerichtspräsident zur Abnahme des Gelübdes.

Das Gelübde lautet:

„Ihr gelobet, mit der größten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen, bei Euern Verrichtungen weder durch Eigennutz noch durch Schwäche, weder durch Furcht noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung noch durch Haß Euch leiten zu lassen, weder die öffentlichen Interessen noch die-

jenigen des Angeklagten preiszugeben, Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen und Euerem Gewissen und Euerer Überzeugung gemäß mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu urteilen, die einem freien und recht-schaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Pro-zesses mit niemandem Rücksprache zu nehmen, bevor Euer Spruch eröffnet sein wird; endlich die Art, wie gestimmt wurde, geheim zu halten.“

Sämtliche Geschworne sprechen die Worte nach:

„Ich gelobe es.“

Bei der Abnahme des Gelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

§ 221. Verweigert ein Geschworne das Gelübde, so wird er bestraft, wie wenn er beim Namensaufrufe ausgeblieben wäre, und es tritt ein anderer an seine Stelle.

§ 222. Ein Geschworne, der ohne genügende Entschuldig-ung bei der Schwurgerichtssitzung gänzlich ausbleibt, oder bei einer einzelnen Verhandlung nicht rechtzeitig sich einfindet, oder den Anordnungen des Gerichtspräsidenten nicht nach-kommt, wird durch den Gerichtshof in die Kosten verurteilt und mit einer Ordnungsstrafe belegt. Diese kann je nach den Ver-hältnissen des Falles und den Vermögensumständen des Ge-schwornen bis auf 300 Franken ansteigen und beträgt bei gänz-lichem Wegbleiben wenigstens 25 Franken.

Als genügende Entschuldigung gelten nur unüberwindbare Hindernisse. Wenn keine oder wenigstens keine ausreichende Entschuldigung für das Ausbleiben oder Zuspäterscheinen vor-liegt, so spricht der Gerichtshof sofort die Strafe aus.

§ 223. Gegen diese Ordnungsstrafen kann binnen zehn Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Anklagekammer Einsprache erhoben werden.

§ 224. Der Gerichtshof ist ermächtigt, in dringenden Fällen einen Geschwornen zu entlassen.

#### b) Verhandlungen über die Schuldfrage.

§ 225. Sobald zwölf Geschworne anwesend sind und das Gelübde abgelegt haben, wird die Verhandlung eröffnet und ohne Unterbrechung zu Ende geführt, soweit das Gesetz nicht eine Unterbrechung zuläßt.

§ 226. Sind ein Richter oder ein oder zwei Geschworne verhindert, der Hauptverhandlung bis zu Ende beizuwohnen, so wird sie gleichwohl zu Ende geführt.

§ 227. Alle Vor- und Zwischenfragen entscheidet der Gerichtshof.

§ 228. Will sich der Ankläger oder der Verteidiger über eine Entscheidung des Gerichtes oder über eine Handlung des Präsidenten beschweren, so hat er dies kurz, aber genau zu Protokoll zu erklären. Das Gericht spricht sich sofort ebenfalls zu Protokoll darüber aus, ob die Tatsachen, auf welche die Beschwerde sich bezieht, richtig angegeben sind. Der Protokolleintrag ist vor der Beendigung der Hauptverhandlung abzufassen und in Gegenwart der Parteien vorzulesen.

§ 229. Auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen kann der Präsident die Verhandlungen ganz oder teilweise auf das in Frage kommende Lokal verlegen oder die Vornahme eines Augenscheines durch Richter und Geschworne anordnen.

§ 230. Werden dem Angeklagten mehrere Vergehen zur Last gelegt, so ist es gestattet, über die einzelnen Anklagen getrennt zu verhandeln. In diesem Falle wird über die schwerste zuerst verhandelt.

§ 231. Nach Befragung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse verliest der Gerichtsschreiber die Anklageschrift und die Zulassungsverfügung der Anklagekammer. Jeder Richter und Geschworne erhält eine Abschrift der Anklageschrift.

Der Präsident veranlaßt sodann den Angeklagten, sich über das Tatsächliche der Anklage auszusprechen.

§ 232. Der Ankläger ist berechtigt, vor der Zeugen- einvernahme den Geschwornen kurz die Tatsachen zu bezeichnen, auf welche er die Anklage stützt, und vor der Abhörung eines einzelnen oder einer Reihe von Zeugen kurz anzudeuten, auf was sich die Einvernahme beziehen solle.

Der Verteidiger darf mit Bezug auf den Entlastungsbeweis in gleicher Weise verfahren.

§ 233. Der Ankläger verhört die von ihm bezeichneten Zeugen und Sachverständigen in der ihm gutschheinenden Reihenfolge.

Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Verteidiger und dem Angeklagten das Recht zu, im Interesse der Verteidigung die erforderlichen Fragen zu stellen.

§ 234. Sodann verhört der Verteidiger die von ihm bezeichneten Zeugen; auch der Angeklagte darf Fragen an sie richten.

Der Ankläger ist berechtigt, Ergänzungsfragen zu stellen.

§ 235. Berufen sich beide Parteien auf die nämliche Person als Zeugen, so ist der Zeuge zunächst von der Partei zu verhören, die ihn zuerst benannt hat.

§ 236. Zeugen, auf deren Abhörung erst während der Hauptverhandlung angetragen wird, werden nur einvernommen, wenn es wahrscheinlich ist, daß ihr Zeugnis für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sein werde.

§ 237. Widersprüche zwischen Zeugen oder Sachverständigen sollen durch Gegenüberstellung möglichst gehoben werden. Steht amtlichen Sachverständigen ein nicht amtlicher gegenüber, so soll ersteren Gelegenheit geboten werden, sich über das Gutachten des letztern auszusprechen.

§ 238. Der Präsident beaufsichtigt die Einvernahme der Zeugen und Angeschuldigten; er untersagt die Stellung von ungebührlichen Fragen und schützt die Befragten vor Beleidigungen.

Parteien und Rechtsbeistände, welche beharrlich gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen, können angehalten werden, ihre Fragen durch den Präsidenten stellen zu lassen.

§ 239. Der Präsident hat das Recht, Fragen an die Zeugen oder die Angeklagten einzuschieben oder nachzuholen. Den Richtern und Geschwornen sowie dem Geschädigten steht das Recht zu, nach vollendeter Einvernahme eines Zeugen Fragen an ihn zu richten.

§ 240. Die während der Untersuchung erhobenen Protokolle über die Einvernahme des Angeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen dürfen in der Verhandlung nicht vorgelesen werden.

§ 241. Ist ein Zeuge oder ein Sachverständiger verhindert, vor Gericht zu erscheinen oder wurde er wegen zu großer Entfernung nicht vorgeladen oder konnte er nicht aufgefunden wer-

den, so wird das in der Untersuchung von ihm abgegebene Zeugnis oder Gutachten verlesen.

Auch ist es erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger in der Untersuchung gemacht hat, dem Betreffenden vorzuhalten und ihn zu einer Erklärung darüber zu veranlassen.

§ 242. Bei Beantwortung der an sie gerichteten Fragen dürfen sich die Zeugen in der Regel keiner schriftlichen Aufzeichnungen bedienen. Sofern sie aber ihre Angaben über Beträge, den Zeitpunkt ihrer Beobachtungen auf Bucheinträge und andere Aufzeichnungen stützen, sollen sie solche vorlegen.

Sachverständigen kann bei ihrer Einvernahme die Benutzung schriftlicher Aufzeichnungen gestattet werden.

§ 243. Vor Beendigung der Verhandlung darf ohne Zustimmung des Gerichtes und der Parteien kein Zeuge oder Sachverständiger entlassen werden.

§ 244. Während der Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechen zu den Akten gebracht worden sind, vorliegen.

§ 245. Wird bei der Hauptverhandlung wahrscheinlich, daß der Angeklagte eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, die nicht eingeklagt wurde, so kann der Staatsanwalt bis zum Schluß der Parteiverhandlung eine Anklageschrift einreichen, über deren Zulassung der Gerichtshof entscheidet. Die Zulassung darf nur erfolgen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung geschehen kann und sofern dadurch das Verfahren nicht in unzulässiger Weise gestört wird.

§ 246. Nach jeder Zeugeneinvernahme kann und am Schlusse der Beweisverhandlung soll dem Angeklagten Gelegenheit gegeben werden, sich über das gegen ihn Vorgebrachte auszusprechen.

§ 247. Hierauf begründet der Ankläger die Anklage.

§ 248. Glaubt der Ankläger nach den Ergebnissen der Beweisverhandlung seine Anklage berichtigen zu sollen, so darf er dies mit Bewilligung des Präsidenten, sofern nur ursprünglich eingeklagte Handlungen und Unterlassungen Gegenstand der berichtigten Anklage bilden.



§ 249. Der Ankläger darf sich eines Antrages über die Schuldfrage enthalten oder auf Freisprechung antragen.

§ 250. Auf den Vortrag des Anklägers folgt die Verteidigung; der Ankläger kann erwidern; dem Angeklagten oder seinem Verteidiger steht der letzte Vortrag zu.

c) Rechtsbelehrung und Fragenstellung.

§ 251. Der Präsident setzt den Geschwornen ihre Aufgabe auseinander. Er zergliedert die Merkmale des in Frage stehenden Vergehens; damit kann er eine geordnete Übersicht über die Ergebnisse des Beweisverfahrens, wobei er die belastenden und entlastenden Umstände gleichmäßig berücksichtigen soll, verbinden. Sodann stellt er nach Anleitung der folgenden Artikel die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen.

§ 252. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten „Ist der Angeklagte schuldig“ und enthält die gesetzlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat.

Die Geschwornen verneinen die Frage sowohl dann, wenn sie den Angeklagten als der Tat nicht überwiesen erachten, als auch dann, wenn sie das Vorhandensein von Tatumständen annehmen, durch welche die Strafbarkeit der Tat aufgehoben wird. (Fünfter Titel der ersten Abteilung des Strafgesetzbuches.)

§ 253. Wird behauptet, daß die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung wegen freiwilligen Rücktrittes vom Vergehen (§ 36 des Strafgesetzbuches) ausgeschlossen sei, oder werden Umstände geltend gemacht, welche eine besondere Art des Vergehens, oder ein anderes Höchst- oder Mindestmaß der Strafe oder eine andere Strafart begründen (Auszeichnungsgrund), so ist den Geschwornen eine besondere Frage (Nebenfrage) vorzulegen.

Die Beantwortung solcher Nebenfragen ist nur erforderlich, wenn die Hauptfrage bejaht worden ist.

§ 254. Über Verhältnisse, welche bloß auf die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens Einfluß haben (allgemeine Milderungs- und Schärfungsgründe), sowie darüber, ob das Vergehen besonders geringfügig oder besonders schwer sei, werden die Geschwornen nicht befragt, auch wenn es sich um Verhältnisse handelt, die den Richter berechtigen, unter

oder über das gesetzliche Höchst- oder Mindestmaß der Strafe zu gehen.

§ 255. Liegt eine eventuelle Anklage vor, oder wird behauptet, daß die Handlung aus einem mildern Gesichtspunkte aufzufassen sei, so ist hierüber eine besondere Hilfsfrage an die Geschwornen zu richten.

Die Hilfsfragen sind nur zu beantworten, wenn die Hauptfrage verneint worden ist.

§ 256. Werden dem Angeklagten mehrere Straftaten, begangen durch verschiedene Handlungen, zur Last gelegt, so sind über jede einzelne Tat die Hauptfragen und die nötigen Neben- und Hilfsfragen getrennt zu stellen.

§ 257. Bei einer Mehrzahl von Angeklagten werden die Fragen für jeden einzelnen besonders gestellt.

§ 258. Die Anträge der Parteien auf Stellung von Hilfs- und Nebenfragen können nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

Der Präsident kann solche Fragen auch von Amtes wegen stellen.

§ 259. Der Präsident verliest die von ihm verfaßten Fragen. Der Ankläger, der Angeklagte und sein Verteidiger können Einwendungen gegen die Fragenstellung erheben und Anträge stellen. Der Gerichtshof entscheidet hierüber.

#### d) Beratung und Wahrspruch der Geschwornen.

§ 260. Der Präsident übergibt dem Obmann der Geschwornen den Fragebogen, sowie die vorgelegten Gegenstände, Pläne und Zeichnungen, und die in der Verhandlung verlesenen Urkunden und Protokolle. Die Geschwornen dürfen nur ihre eigenen Aufzeichnungen, nicht aber solche, die von anderen Personen herühren, in ihr Beratungszimmer mitnehmen.

§ 261. Die Geschwornen dürfen ihr Beratungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch beraten und beschlossen haben. Der Beratung darf außer den Geschwornen niemand beiwohnen.

Der Präsident wacht darüber, daß die Geschwornen während der Beratung mit niemandem ohne seine schriftliche Erlaubnis verkehren.

Er läßt die Ausgänge des Beratungszimmers der Geschwornen bewachen.

§ 262. Der Obmann der Geschwornen liest die gestellten Fragen vor und läßt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher sie gestellt sind, beraten und offen abstimmen; er stimmt ebenfalls mit.

Kein Geschwornener darf sich der Abstimmung enthalten.

§ 263. Die gestellten Fragen müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden. Wenn indessen die Frage die Angabe einer Anzahl oder eines Betrages enthält, darf dem „Ja“ beigefügt werden „jedoch nur in der oder der Anzahl oder dem oder dem Betrage“.

§ 264. Wünschen die Geschwornen Erläuterungen über rechtliche Punkte oder über eine Frage, so gibt der Präsident des Gerichtes vor dem versammelten Schwurgerichte in Gegenwart der Parteien Aufklärung und stellt nötigenfalls neue Fragen.

Solche Erläuterungen kann auch eine Minderheit der Geschwornen verlangen.

§ 265. Zu einem gültigen Wahrspruch ist die Zustimmung von mehr als acht Geschwornen erforderlich.

Gelangen die Geschwornen nach einer sechsstündigen Beratung zu keinem Wahrspruche, so wird das Verfahren eingestellt. Der Ankläger kann binnen zehn Tagen bei der Anklagekammer Überweisung an ein anderes Schwurgericht verlangen. Ist die Frist unbenützt verstrichen, oder gelangt auch ein zweites Schwurgericht nicht zu einem Wahrspruch, so entscheidet die Anklagekammer über die Kosten und Entschädigungsbegehren. Die Anklage darf später nur unter den Voraussetzungen wieder aufgenommen werden, unter welchen Restitution gegen ein freisprechendes Urteil zulässig ist.

§ 266. Nach beendigter Beratung treten die Geschwornen und der Gerichtshof wieder zusammen. Der Angeklagte wird vorgeführt. Der Präsident fragt die Geschwornen an, welches das Ergebnis ihrer Beratung sei.

Die Geschwornen erheben sich und der Obmann eröffnet den Wahrspruch.

§ 267. Der Obmann erklärt, daß der Wahrspruch mit mehr als acht Stimmen beschlossen worden ist. Die Stimmenzahl, mit welcher er gefaßt wurde, darf nicht veröffentlicht werden.

§ 268. Widersprechen sich die Antworten der Geschwornen, oder sind sie unvollständig oder undeutlich, so weist der Gerichtshof die Fragen an die Geschwornen zurück, worauf sie ihre Beratung in der oben angegebenen Weise fortsetzen.

§ 269. Ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß die Geschwornen sich zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben, so hebt er den Wahrspruch auf und weist den Fall an ein zweites Schwurgericht, dessen Wahrspruch dann dem Urteile zugrunde gelegt werden muß.

§ 270. Bei den weitern Verhandlungen ist die Anwesenheit der Geschwornen nicht mehr erforderlich.

#### e) Urteilsfällung.

§ 271. Verneinen die Geschwornen die Schuldfrage, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei und verfügt nach Anhörung der Parteien über Kosten und Entschädigungsansprüche.

War der Angeklagte verhaftet, so wird er auf freien Fuß gesetzt, sofern er nicht wegen einer andern Sache im Verhafte bleiben muß oder vorläufig verwahrt werden soll.

§ 272. Bejahen die Geschwornen die Schuldfrage, so stellt der Ankläger oder der Privatstrafkläger den Strafantrag.

Dem Geschädigten steht hinsichtlich des Schadenersatzes das Wort zu. Der Staatsanwalt kann die Wahrung der Interessen des Geschädigten auf dessen Antrag übernehmen.

§ 273. Darauf erhalten der Angeklagte und sein Verteidiger das Wort, um sich über die Anträge des Anklägers auszusprechen.

Sie dürfen dabei den durch den Wahrspruch festgestellten Tatbestand nicht anfechten.

§ 274. Zur Feststellung von Umständen, welche auf das Maß der Strafe und des Schadenersatzes Einfluß haben, können Bescheinigungen beigebracht, Zeugen abgehört und überhaupt Ergänzungen des Beweisverfahrens vorgenommen werden. Auch dürfen die Akten der Voruntersuchung beigezogen werden. Der Gerichtshof kann diese Verhandlungen auf einen spätern Zeitpunkt, z. B. auf den Schluß der ganzen Schwurgerichtssitzung, verlegen.

§ 275. Der Gerichtshof verhängt die gesetzliche Strafe und entscheidet über Schadenersatz, Kosten und andere Nebepunkte.

### **C. Hauptverhandlung vor Obergericht.**

§ 276. Hat der Angeklagte sich der Beurteilung durch das Obergericht unterzogen, so fällt dieses nach vorheriger mündlicher Parteiverhandlung das Urteil.

Es entscheidet nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung.

§ 277. Das Obergericht kann von sich aus oder auf Antrag des Angeklagten zur Verhandlung einzelne Zeugen und Sachverständige vorladen.

§ 278. Erscheint dem Obergericht der Tatbestand nicht ausreichend abgeklärt, so kann es die Untersuchung selbst ergänzen oder damit die Staatsanwaltschaft beauftragen. Nach Vervollständigung der Untersuchung wird der Angeklagte nochmals zu der Erklärung veranlaßt, ob er sich auf das Schwurgericht berufen wolle.

### **D. Hauptverfahren vor Bezirksgericht.**

§ 279. Die Anklageschrift ist dem Bezirksgericht einzureichen. Der Vorsitzende verfügt über die Zulassung und trifft alle zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nötigen Anordnungen.

§ 280. Wollen die Parteien die Vorladung einzelner Zeugen oder Sachverständiger vor das Gericht beantragen, so haben sie das Gesuch bei Vermeidung von Kostenfolge so rasch wie möglich und unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. Es dürfen auch schon einvernommene Zeugen angerufen werden.

Auf Beweisanträge eines Geschädigten, der nicht zugleich Privatkläger ist, wird nur eingetreten, wenn sie sich auf den Zivilpunkt beziehen und die Kosten binnen einer ihm anzusetzenden Frist vertröstet werden.

§ 281. In wichtigeren Fällen, namentlich wenn in der Hauptverhandlung Zeugen einzuvernehmen sind, kann das Gericht den Bezirksanwalt zum persönlichen Erscheinen verpflichten. Ist der Bezirksanwalt am Erscheinen verhindert, so hat er dies unter Anführung der Gründe dem Gerichte anzuzeigen; die Hauptverhandlung soll aber in der Regel gleichwohl vor sich gehen.

Erscheint der Bezirksanwalt nicht persönlich, so ist er befugt, dem Gerichte schriftliche Anträge einzureichen.

§ 282. In der Hauptverhandlung wird zunächst die Anklageschrift verlesen. Sodann werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie der Angeklagte durch den Gerichtspräsidenten einvernommen. Die Parteien sind berechtigt, durch den Präsidenten Ergänzungsfragen zu stellen.

§ 283. Hierauf begründet der Bezirksanwalt, sofern er anwesend ist, oder der Privatankläger, die Anklage.

Ist der Bezirksanwalt nicht anwesend, so darf der Geschädigte auch zur Begründung der Anklage das Nötige vortragen.

Dem Geschädigten wird mit Bezug auf den Schadenersatzanspruch das Wort erteilt.

Zum Schlusse verteidigt sich der Angeklagte.

Ist es zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlich, so gestattet der Gerichtspräsident noch weitere Vorträge.

Die Parteien können auf Vorträge verzichten und die Würdigung der Akten dem Richter überlassen.

§ 284. Der Richter fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung.

§ 285. Zeigt sich bei der gerichtlichen Verhandlung, daß die Akten noch nicht spruchreif sind, so wird für die Abnahme der weiteren Beweise ein zweiter Rechtstag angesetzt oder es wird die Ergänzung der Untersuchung einem Mitglied des Gerichtes oder dem Untersuchungsbeamten übertragen.

#### IV. Abschnitt.

#### Verfahren bei Ehrverletzungsklagen.

##### A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 286. Die Bestimmungen des I., II. und III. Abschnittes finden auch auf die Anklagen wegen Ehrverletzung Anwendung, soweit nicht die folgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§ 287. Ehrverletzungsklagen werden vom Antragsberechtigten auf dem Wege der Privatstrafklage betrieben.

§ 288. Ist gegen den Täter eine Anklage wegen eines andern Vergehens erhoben und zugelassen worden und findet

der Richter, daß der eingeklagte Tatbestand lediglich als Ehrverletzung strafbar sei, so soll die Beurteilung im gleichen Verfahren erfolgen, sofern der Geschädigte die Strafanzeige erstattet hat oder in der Hauptverhandlung einen Strafantrag stellt.

§ 289. Der Angeklagte darf nicht der Verleumdung schuldig erklärt werden, wenn die Anklage nur auf Beschimpfung gerichtet ist.

§ 290. Der Rückzug der Anklage ist bis zur rechtskräftigen Erledigung zulässig.

Eine zurückgezogene Anklage darf nicht wieder aufgenommen werden.

§ 291. Die Kosten des Beweisverfahrens in der Untersuchung und in der Hauptverhandlung sind von der beweisführenden Partei zu verträsten.

§ 292. Ein amtlicher Verteidiger darf einem wegen Ehrverletzung Angeklagten nur ausnahmsweise beigegeben werden.

§ 293. Die unterliegende Partei wird in die Kosten des Verfahrens und zu einer Prozeßentschädigung an die Gegenpartei verfällt; von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

### **B. Ehrverletzungen durch die Presse.**

§ 294. Anklagen wegen Ehrverletzung durch die Presse werden, wenn eine Partei es verlangt, durch das Schwurgericht, sonst aber durch das Bezirksgericht beurteilt.

§ 295. Die Anklage wird beim Bezirksgerichtspräsidenten durch Einreichung einer Anklageschrift anhängig gemacht.

Der Anklageschrift ist die bezügliche Druckschrift beizulegen. Die eingeklagten Stellen sind genau zu bezeichnen.

§ 296. Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet vorläufig über die Zulassung der Anklage und ordnet die Untersuchung an.

Gegen die vorläufige Anhandnahme ist der Rekurs nicht zulässig.

§ 297. Die Kosten der Untersuchung sind, soweit es sich um die Ermittlung des Täters handelt, vom Privatankläger, soweit es sich um weitere Erhebungen für den Belastungs- oder Entlastungsbeweis handelt, von dem Beweisführer zu verträsten.

§ 298. Ist in der vorläufigen Anklage keine bestimmte Person als verantwortlicher Verfasser belangt, so hat sich die Untersuchung in erster Linie mit der Ermittlung dieser Person zu befassen. Bei nicht periodischen Druckschriften ist zunächst der Herausgeber oder Verleger, bei periodischen der als verantwortlich zeichnende Redakteur als Zeuge einzuvernehmen.

§ 299. Der verantwortlich zeichnende Redakteur einer periodischen Druckschrift kann das Zeugnis über die Urheberschaft verweigern mit der Erklärung, daß er selbst die Verantwortung übernehme; er ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn er erst später den Verfasser nennt, er die bis dahin ergangenen Kosten zu übernehmen hätte.

Liegt eine solche Erklärung vor, so darf weder gegen den verantwortlichen Redakteur, noch gegen den Drucker und sein Personal, noch gegen den Herausgeber oder Verleger der periodischen Druckschrift ein Zwang zur Nennung des Verfassers ausgeübt werden.

§ 300. Ist bei nicht periodischen Druckschriften die Anklage auch gegen den Herausgeber oder Verleger und die nach ihnen verantwortlichen Personen (§ 238 des Strafgesetzbuches) gerichtet, so steht diesen das Recht zu, das Zeugnis über die vorgehend verantwortlichen Personen zu verweigern mit der Erklärung, die Verantwortung selbst übernehmen zu wollen.

§ 301. Die Untersuchung ist sodann gegenüber dem Täter oder den sonst verantwortlichen Personen durchzuführen.

§ 302. Die Parteien sind bei Vermeidung von Ordnungsstrafe verpflichtet, ihre sämtlichen Angriffs- und Verteidigungsmittel schon im Untersuchungsverfahren vorzulegen oder zu bezeichnen.

§ 303. Nach durchgeführter Untersuchung wird dem Ankläger von dem Untersuchungsrichter Frist angesetzt, um endgültig Anklage gegen eine bestimmte Person einzureichen, unter der Androhung, daß sonst Abstand angenommen würde.

Auf begründetes Begehren kann eine Vervollständigung der Untersuchung bewilligt werden.

§ 304. Nach Eingang der endgültigen Anklage setzt der Untersuchungsrichter den Parteien Frist an zur Erklärung, ob sie Beurteilung durch das Schwurgericht verlangen. Wird das



Verlangen gestellt, so übermacht der Bezirksgerichtspräsident die Akten der Anklagekammer.

§ 305. Der Bezirksgerichtspräsident oder die Anklagekammer entscheidet über die Zulassung der Anklage und teilt sie dem Angeklagten mit.

Eine Anklageeröffnung findet nicht statt.

§ 306. Der Schwurgerichtspräsident setzt der Partei, welche die Beurteilung durch das Schwurgericht verlangt hat, Frist an, um für die Prozeßkosten, inbegriffen die Zeugengebühren, Sicherstellung für den Fall des Unterliegens zu leisten.

Die Sicherstellung ist unter der Androhung einzufordern, daß im Falle der Nichtleistung die Akten dem Bezirksgerichte zur Beurteilung überwiesen werden.

§ 307. Der Angeklagte hat vor Schwurgericht stets persönlich zu erscheinen, vor Bezirksgericht nur dann, wenn dies vom Ankläger unter Angabe genügender Gründe ausdrücklich verlangt oder durch den Gerichtspräsidenten von Amtes wegen verfügt wird.

§ 308. Hat der verantwortliche Redakteur, der Herausgeber, Verleger oder Drucker einer Druckschrift die Verantwortung gegenüber dem Ankläger ausdrücklich übernommen, so gibt die erst nach erfolgter Verurteilung stattfindende Benennung des Verfassers, Herausgebers oder Verlegers, dem Verurteilten keinen Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

### C. Andere Ehrverletzungsklagen.

§ 309. Alle andern Anklagen wegen Ehrverletzung werden beim zuständigen Friedensrichter durch Einreichung einer Anklageschrift anhängig gemacht. Die Anklageschrift muß die kurze Darstellung des eingeklagten Tatbestandes, sowie die Bezeichnung der Zeugen und Urkunden enthalten.

Der Friedensrichter trachtet die Parteien auszusöhnen.

§ 310. Wird der Streit nicht beigelegt, so kann der Ankläger mündlich oder schriftlich die Weisung verlangen.

Macht der Ankläger binnen zwei Monaten von seinem Rechte keinen Gebrauch, so wird die Anklage als zurückgezogen betrachtet und das Geschäft vom Friedensrichter abgeschrieben.

§ 311. Die Weisung soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Gerichtsstelle, an welche die Weisung gerichtet wird;
2. die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
3. die kurze Bezeichnung des eingeklagten Tatbestandes und die Angabe, ob wegen Verleumdung oder Beschimpfung geklagt werde;
4. das Verzeichnis der eingelegten Akten;
5. den Tag der Anbringung der Anklage;
6. die Angabe, daß die Sache auf gütlichem Wege nicht habe erledigt werden können;
7. die Unterschrift des Friedensrichters und den Tag der Versendung.

§ 312. Die Weisung und die Anklageschrift werden dem Ankläger zugestellt, der sie dem Gerichte einzureichen hat.

Erfolgt die Einreichung an das Gericht nicht binnen Monatsfrist vom Tage der Zustellung durch den Friedensrichter an, so ist der Strafantrag verwirkt.

§ 313. Der Bezirksgerichtspräsident verfügt auf Grundlage der Weisung und der Anklageschrift über die Zulassung der Anklage.

§ 314. Der Bezirksgerichtspräsident oder der von ihm ernannte Untersuchungsrichter schreitet hierauf zur Einvernahme der Parteien.

Je nach dem Ergebnis dieser Einvernahme wird die Untersuchung durchgeführt oder sofort ein Strafbefehl erlassen oder der Fall zur Hauptverhandlung vertagt. Ein Strafbefehl kann auch nach durchgeführter Untersuchung erlassen werden.

Dem Ankläger ist Gelegenheit zu geben, die Anklageschrift nach Durchführung der Untersuchung zu berichtigen.

§ 315. Die Akten stehen den Parteien von der Zulassung der Anklage an zur Einsicht offen, soweit dies ohne Störung des Verfahrens möglich ist.

§ 316. Der Angeklagte ist nur dann zu persönlichem Erscheinen bei der Hauptverhandlung verpflichtet, wenn der Ankläger dies unter Angabe genügender Gründe ausdrücklich verlangt oder der Gerichtspräsident es von Amtes wegen verfügt.

V. Abschnitt.  
Der Strafbefehl.

§ 317. Bei Vergehen, auf welche das Strafgesetz keine höhere Strafe als Buße oder Buße wahlweise neben Gefängnis androht, erläßt der Bezirksanwalt an Stelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn er eine Buße von höchstens 50 Fr. für ausreichend erachtet und der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden hat.

§ 318. Der Strafbefehl enthält:

- die Bezeichnung der strafbaren Handlung;
- die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes;
- die Angabe der Beweismittel;
- die festgesetzte Strafe;

den Entscheid über die Kosten, die Prozeßentschädigung und die Schadenersatzforderung, sofern der Geschädigte nicht auf den Zivilweg verwiesen wird.

Der Strafbefehl wird mit einer kurzen Begründung versehen.

§ 319. Unter den Voraussetzungen des Abschnittes X kann im Strafbefehl die bedingte Verurteilung ausgesprochen werden.

§ 320. Der Strafbefehl wird dem Angeschuldigten, der Staatsanwaltschaft und dem Geschädigten schriftlich mitgeteilt.

§ 321. Binnen 10 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung können die Staatsanwaltschaft, der Angeschuldigte und der Geschädigte gegen den Strafbefehl bei der Bezirksanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben. Richtet sich die Einsprache nur gegen die Bestimmungen über Kosten, Entschädigung und Schadenersatz, so muß sie schriftlich begründet werden.

§ 322. Ist Einsprache erhoben worden, so überweist die Bezirksanwaltschaft die Akten binnen 5 Tagen dem Bezirksgericht.

§ 323. Nach Eingang der Akten ordnet der Bezirksgerichtspräsident die Hauptverhandlung an.

Der Strafbefehl ersetzt die Anklage.

Bezieht sich die Einsprache nur auf die Kosten, die Prozeßentschädigung oder die Schadenersatzforderung, so kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

§ 324. Die Einsprache kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen werden.

§ 325. Der Strafbefehl erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, soweit nicht rechtzeitig Einsprache erhoben worden ist, oder wenn die Einsprache zurückgezogen wurde.

Diese Bestimmung wird in den Strafbefehl aufgenommen.

§ 326. In Ehrverletzungssachen erläßt der Gerichtspräsident oder der Untersuchungsrichter den Strafbefehl, wenn nach seiner Ansicht nur der Tatbestand einer Beschimpfung vorliegt und er keine höhere Strafe als 50 Fr. Buße festsetzen will. Die Einsprache steht dem Ankläger und dem Angeschuldigten zu.

Der Richter, der den Strafbefehl erlassen hat, kann von den Parteien für die gerichtliche Verhandlung abgelehnt werden.

## VI. Abschnitt.

### Verfahren bei Polizeiübertretungen.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 327. Als Polizeiübertretung gilt jedes schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Verhalten, durch welches ein Polizeigesetz oder eine Polizeiverordnung übertreten wurde; ferner das schuldhafte Zuwiderhandeln gegen andere, von zuständigen Behörden unter Androhung von Strafe erlassene Befehle, Verbote und Anordnungen, wenn sie, wie z. B. die Wegverbote, nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet sind.

§ 328. Falls Gesetze oder Verordnungen keine Strafanrohungen enthalten, so können die Verwaltungsbehörden im einzelnen Falle Polizeibußen androhen und aussprechen und zwar die Kantonalbehörde bis 100 Fr., die Bezirks- und Kreisbehörde bis 50 Fr. und die Gemeindebehörden gemäß § 333 dieses Gesetzes.

Überdies sind die Verwaltungsbehörden befugt, in Vollziehung von Gesetzen und Verordnungen im einzelnen Falle Verfügungen unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungegehorsams im Falle des Zuwiderhandelns zu erlassen, wenn eine ausgesprochene Polizeibuße wirkungslos geblieben und nicht Gefängnisstrafe vorgesehen ist. Die die Androhung der Überweisung enthaltende Verfügung verliert ihre Wirkung nach zwei Jahren, wenn ihr nicht zuwidergehandelt wurde, sonst seit dem Datum der letzten Strafe.

Solche Verfügungen dürfen nicht erlassen werden, wenn es sich um die Vollstreckung von Ansprüchen handelt, die auf

dem Wege der Schuldbetreibung oder sonst auf dem Exekutionswege herbeizuführen sind.

§ 329. Die Höhe der Bußen ist nach der Bedeutung und Art der Übertretung und nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Gebüßten festzusetzen.

§ 330. Polizeiübertretungen verjähren in drei Monaten, von der Entdeckung, jedenfalls in sechs Monaten von der Begehung an.

Die Verjährung wird sowohl durch die Bußenverfügung der Polizeibehörde als auch durch die Überweisung an das Gericht unterbrochen.

§ 331. Polizeistrafen verjähren in sechs Monaten vom Tage ihrer Verhängung durch die Polizeibehörde oder durch die Gerichte an.

Die Verjährung wird durch die angehobene Betreibung und, wenn der Gebüßte flüchtig ist, durch die öffentliche Ausschreibung zur Fahndung unterbrochen.

### **B. Bestimmungen über die Zuständigkeit.**

§ 332. Polizeiübertretungen werden an dem Orte verfolgt, wo sie begangen wurden.

Wurde die Polizeiübertretung an verschiedenen Orten begangen, so ist die Polizeibehörde zuständig, welche zuerst eingeschritten ist.

§ 333. Der Gemeinderat ist zur Behandlung aller derjenigen Fälle zuständig, in welchen er eine Buße von höchstens 25 Franken als ausreichend erachtet.

Die Städte Zürich und Winterthur sind befugt, Bußen bis auf 50 Fr. auszusprechen.

Der Kantonsrat kann auch andern Gemeinden auf ihren Antrag die Zuständigkeit verleihen, Bußen bis zu diesem Betrage zu verhängen.

Die besonderen Bestimmungen einzelner Gesetze, wodurch die Befugnis, Bußen zu verhängen, andern Behörden übertragen ist, bleiben unberührt.

§ 334. Droht das Gesetz eine höhere Buße an, oder hält der Gemeinderat eine höhere Buße für angemessen, so wird die Polizeiübertretung vom Statthalter des Bezirkes, in welchem sie begangen worden ist, untersucht und bestraft.

§ 335. Ist nach der Ansicht des Statthalters die Polizeiübertretung mit Gefängnis zu ahnden, so überweist er die Akten der Bezirksanwaltschaft zur Durchführung der Untersuchung und Antragstellung an das Gericht.

### C. Verfahren der Polizeiangestellten.

§ 336. Die Beamten und Angestellten der Kantons- und Gemeindepolizei, der Bahn-, Straßen- und Forstpolizei haben über Art und Umstände sowie über Zeit und Ort der zu ihrer Kenntnis gelangten Polizeiübertretungen einen schriftlichen Bericht aufzunehmen und ihn beförderlich, jedenfalls innerhalb drei Tagen von der Entdeckung der Übertretung an gerechnet, nebst den allfällig dem Übertreter weggenommenen Gegenständen der Polizeibehörde zu übermitteln.

§ 337. Die von einem ins Gelübde genommenen Polizeiangestellten rechtzeitig erstattete Meldung bildet, sofern sie persönlich gemachte Wahrnehmungen zum Gegenstand hat, so lange Beweis, als nicht ihre Unrichtigkeit bewiesen worden ist.

§ 338. Die Polizeiangestellten können der zuständigen Polizeibehörde auch mündliche Meldung machen. Sofern diese Meldung innerhalb drei Tagen erstattet und von der Behörde zu Protokoll genommen und das Protokoll von dem Angestellten unterzeichnet wird, kommt ihr die gleiche Beweiskraft zu, wie einem nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen abgefaßten schriftlichen Berichte.

§ 339. Personen, welche bei einer Polizeiübertretung ergriffen werden, im Kanton keinen festen Wohnsitz haben, oder über Namen, Herkunft und Wohnort sich nicht ausweisen, und nicht sofort für Buße und allfällige Kosten Sicherheit leisten, sind ohne Verzug samt den ihnen abgenommenen Gegenständen der zuständigen Polizeibehörde zuzuführen. Diese kann sie vorläufig in Verhaft setzen.

Das gleiche Verfahren ist gegen Personen anzuwenden, welche der Aufforderung, von einer Polizeiübertretung abzustehen, nicht Folge leisten.

Im übrigen darf wegen einer Polizeiübertretung niemand verhaftet werden.

§ 340. Hausdurchsuchungen zum Zwecke der Verhinderung oder Feststellung einer Polizeiübertretung dürfen gegen den

Willen der Bewohner nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Der Polizeiangestellte hat, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den Gemeindeammann, in Zürich und Winterthur einen Beamten der Kantons- oder Stadtpolizei zuzuziehen.

Diese Beamten haben darüber zu wachen, daß die Hausdurchsuchung sich auf ihren Zweck beschränkt und mit möglichster Schonung der Hausbewohner vorgenommen wird.

#### D. Verfahren der Polizeibehörden.

§ 341. Erhält eine Polizeibehörde Kenntnis von einer Polizeiübertretung, die nicht in ihre Zuständigkeit fällt, so überweist sie die Sache der zuständigen Behörde.

§ 342. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung über die Konfiskation und Beschlagnahme in Strafsachen finden auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

§ 343. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so entscheidet die Polizeibehörde binnen vierundzwanzig Stunden, sonst binnen zehn Tagen vom Schluß der Untersuchung an über Buße und Kosten.

§ 344. Die Bußenverfügung wird in ein besonderes Protokoll eingetragen und dem Gebüßten schriftlich und gegen Empfangschein mitgeteilt.

§ 345. Ist der Gebüßte verhaftet, so wird er sofort auf freien Fuß gesetzt, sofern er sich über einen festen Wohnsitz im Kanton ausweist, oder Buße und Kosten bezahlt oder sicherstellt, oder die ihm abgenommenen Gegenstände zur Sicherstellung von Buße und Kosten hinreichen.

Kann der Verhaftete diese Bedingungen nicht erfüllen, so wird die Geldbuße von der Polizeibehörde in Gefängnisstrafe umgewandelt und diese sofort vollzogen.

§ 346. Ein Rekurs gegen die Bußenverfügungen der Polizeibehörden ist nicht zulässig; dagegen kann der Gebüßte binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, gerichtliche Beurteilung der Sache verlangen. Davon wird ihm mit der Bemerkung Kenntnis gegeben, daß Stillschweigen als Anerkennung der Buße aufgefaßt würde.

Die Anrufung des Gerichtes hat im Falle des § 345, zweiter Absatz, keine aufschiebende Wirkung.

§ 347. Verlangt der Gebüßte gerichtliche Untersuchung, so wird er, falls das nicht bereits geschehen ist, von der Polizei-

behörde einvernommen. Es wird ihm aufgegeben, die Gründe seiner Bestreitung sowie seine Beweismittel anzugeben. Die Polizeibehörde kann weitere Erhebungen veranstalten.

Beharrt nach durchgeführter Untersuchung der Gebüßte auf der Bestreitung und hält die Polizeibehörde die Bußenverfügung aufrecht, so überweist die Behörde die Sache an das Bezirksgericht. Der Weisung ist die angefochtene Verfügung nebst den übrigen Akten beizulegen.

§ 348. Die Buße, welcher sich der Gebüßte freiwillig unterwirft, wird samt den Kosten von der Polizeibehörde sofort eingezogen.

Die durch das Gericht ausgefallten Bußen werden von der Polizeibehörde bezogen, von welcher die Verfügung ausgegangen ist.

§ 349. Wird eine Buße trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird gegen den Gebüßten Betreibung eingeleitet, sofern deren Ergebnislosigkeit nicht von Anfang an feststeht.

Die Polizeibehörde kann ihm gestatten, die Buße in seinen Verhältnissen angemessenen Teilzahlungen zu entrichten oder sie durch freie Arbeit für die Gemeinde oder den Staat abzuverdienen.

§ 350. Bezahlt der Gebüßte die Buße aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht oder weigert er sich sie abzuverdienen, obgleich ihm das nach seinen persönlichen Verhältnissen wohl möglich ist, so ordnet die Polizeibehörde die Umwandlung der Buße in Gefängnisstrafe an.

§ 351. Für je 10 Franken werden vierundzwanzig Stunden Gefängnis gerechnet. Beträgt die Buße weniger als 10 Franken, so soll der Verhaft gleichwohl vierundzwanzig Stunden dauern.

Der Bußenverhaft darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

§ 352. Von der Umwandlung der Buße ist der Bezirksanwaltschaft zum Zwecke des Vollzuges Kenntnis zu geben. Die Kosten fallen auf Rechnung derjenigen Behörde, welche die Buße umgewandelt hat.

Für die umgewandelte Buße läuft die Verjährungsfrist von neuem vom Tage der Umwandlung an.

Soweit der Gebüßte die Buße nachträglich bezahlt, fällt der Verhaft dahin.



§ 353. Alle zwei Monate erstatten die Gemeinderäte dem Statthalter und die Statthalter der Justizdirektion über die verhängten Polizeistrafen einen Bericht.

§ 354. Eine Bußenverfügung, welche nicht an das Gericht gezogen worden ist, kann binnen drei Monaten vom Tage der Ausfällung an, von der Oberbehörde aufgehoben werden, wenn eine offenbare Gesetzesverletzung vorliegt, z. B. wenn die verhängte Buße das gesetzliche Minimum nicht erreicht oder wenn sie das gesetzliche Maximum überschreitet.

§ 355. Hebt die Oberbehörde eine Bußenverfügung auf, so trifft sie einen neuen Entscheid. Dieser wird dem Gebüßten durch die Behörde schriftlich mitgeteilt, welche die aufgehobene Verfügung erlassen hat.

Das Recht, gerichtliche Beurteilung zu verlangen, steht dem Gebüßten auch gegen den neuen Entscheid zu.

Der Bezug der Buße liegt auch in diesem Falle der untern Stelle ob.

§ 356. Die von den Gemeindebehörden bezogenen Bußen fallen den Gemeinden zu. Alle andern Bußen fallen in die Staatskasse.

§ 357. Stellt die Polizeibehörde das Verfahren ein, so kommen die Vorschriften des § 42 zur Anwendung. Werden die Kosten dem Verzeiger oder dem Verzeigten aufgelegt, so können diese binnen zehn Tagen, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, bei der zuständigen Polizeibehörde gerichtliche Beurteilung der Kostenaufgabe verlangen. Die Polizeibehörde überweist die Akten alsdann dem Bezirksgericht zum Entscheid. Dieses kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet endgültig.

#### E. Verfahren der Gerichte.

§ 358. Polizeiübertretungen, welche gemäß § 346 an die Gerichte gewiesen werden, sind binnen vier Wochen vom Eingang der Weisung an gerechnet zu beurteilen, sofern nicht Gerichtsferien dazwischen fallen.

§ 359. Nach Eingang der Weisung ordnet der Gerichtspräsident die Hauptverhandlung an. Er lädt die angerufenen Zeugen vor. Ausnahmsweise kann der Gerichtspräsident oder

das Gericht die Akten zur Ergänzung an die Polizeibehörde zurückweisen.

§ 360. Dem Gebüßten steht das Recht zu, die Einvernahme des Polizeiangestellten zu verlangen, auf dessen Angaben abgestellt wird.

§ 361. Die Gerichte sind hinsichtlich des Strafmaßes an die Bußenverfügung der Polizeibehörde nicht gebunden. Die Verurteilung zu einer Strafe zieht in der Regel auch die Verurteilung zur Bezahlung der Polizeigebühren und Kosten nach sich.

§ 362. Der Gebüßte kann bis zur Ausfällung des gerichtlichen Urteils die Erklärung abgeben, daß er sich dem Entschiede der Polizeibehörde unterziehe. Das Gericht gibt ihr von dieser Erklärung Kenntnis.

§ 363. Im übrigen finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung vor Bezirksgericht (Abschnitt III A und D) und für den Fall der gerichtlichen Aufhebung der Buße § 43 auf das Verfahren bei Beurteilung von Polizeiübertretungen entsprechende Anwendung. Die Polizeibehörde ist nicht verpflichtet, sich vertreten zu lassen. Der Gebüßte ist nur dann zu persönlichem Erscheinen verpflichtet, wenn Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung vorgeladen worden sind oder der Gerichtspräsident sein persönliches Erscheinen angeordnet hat.

Ein amtlicher Verteidiger darf dem Gebüßten nur in wichtigen Fällen bestellt werden, wenn anzunehmen ist, daß er seine Sache nicht selbst führen kann.

§ 364. Das Urteil des Gerichtes ist der Behörde, welche die Buße verhängt hat, in Abschrift mitzuteilen.

§ 365. Polizeiübertretungen, welche sich im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens ergeben, können ohne weiteres von dem betreffenden Gerichte untersucht und beurteilt werden, sofern die Sache nicht bereits von der Polizeibehörde an Hand genommen worden ist.

## VII. Abschnitt.

### Verfahren gegen Kinder und Jugendliche.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 366. Haben Kinder unter 12 Jahren eine an sich strafbare Handlung begangen, so überweist die Untersuchungsbehörde

die Akten mit ihrem Antrag den zuständigen Schul- oder Vormundschaftsbehörden zur Vorkehrung der nötigen Maßnahmen.

§ 367. Die nachfolgenden Vorschriften kommen zur Anwendung

1. gegenüber Kindern, d. h. Angeschuldigten, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben;
2. gegenüber Jugendlichen, d. h. Angeschuldigten, welche das sechszehnte, aber noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 368. Für das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche sind die Behörden des Wohnsitzes des Angeschuldigten, und wenn er sich dauernd an einem andern Ort aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes zuständig.

§ 369. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

§ 370. Für die Untersuchung der von Kindern und Jugendlichen verübten strafbaren Handlungen errichtet der Regierungsrat in den Bezirken, in denen ein Bedürfnis dafür besteht, besondere Jugendanwaltschaften. Der Regierungsrat ernennt die Jugendanwälte; Frauen sind wählbar.

In den Bezirken, in denen keine besonderen Jugendanwaltschaften bestehen, werden die Untersuchungen gegen Kinder und Jugendliche von einem Mitglied des Bezirksgerichtes oder des Jugendgerichtes als Jugendantwalt geführt.

§ 371. Sind an einer Straftat neben erwachsenen Personen Kinder oder Jugendliche beteiligt, so ist das Verfahren gegen die Kinder und die Jugendlichen abzutrennen und dem Jugendantwalt zu überweisen, sobald und soweit es der Zweck der Untersuchung gestattet.

Der Jugendantwalt ist berechtigt, den Einvernahmen der Kinder und Jugendlichen durch die Bezirksanwaltschaft beizuwohnen.

§ 372. Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind dem Jugendantwalt einzureichen. Gehen sie bei der Polizei oder der Bezirksanwaltschaft ein, so werden sie von diesen Behörden dem Jugendantwalt überwiesen.

§ 373. Die Untersuchung ist insbesondere auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Angeschuldigten zu richten.

Eltern, Vormünder, Beistände, Erzieher und Lehrer derselben sind nötigenfalls anzuhören. Diese Personen können das Zeugnis über die persönlichen und Familienangelegenheiten des Angeschuldigten nicht verweigern.

§ 374. Die Vormundschaftsbehörde bestellt dem Angeschuldigten auf Anordnung des Gerichtes statt des amtlichen Verteidigers einen Beistand.

§ 375. Über Kinder und Jugendliche ist Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft nur zu verhängen, wenn zwingende Gründe hiefür vorhanden sind. Er ist womöglich durch Versetzung in eine Erziehungsanstalt, ein Jugendheim oder eine vertrauenswürdige Familie zu vollziehen. Kinder dürfen nicht in einer Verhaftsanstalt für Erwachsene untergebracht werden.

§ 376. Nach Durchführung der Untersuchung legt der Jugendanwalt dem Gerichte die Akten mit seinen Anträgen vor.

§ 377. Kinder und Jugendliche werden durch die Bezirksgerichte beurteilt.

Besteht ein Bezirksgericht aus mehreren Abteilungen, so überträgt es einer davon die Beurteilung von Kindern und Jugendlichen.

Durch Beschluß des Kantonsrates können für die Beurteilung von Kindern und Jugendlichen bei einzelnen Bezirksgerichten Jugendgerichte errichtet werden. Diese sind aus Mitgliedern des Bezirksgerichtes und andern für diese Aufgabe geeigneten Personen zu bestellen; Frauen sind wählbar. Die Personen, welche dem Bezirksgerichte nicht angehören, werden von diesem gewählt.

§ 378. Bei der Hauptverhandlung gegen Kinder und Jugendliche ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, sofern nicht gleichzeitig gegen erwachsene Mitangeklagte verhandelt wird. Findet eine förmliche Parteiverhandlung statt, wird der Angeschuldigte von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ausgeschlossen.

### B. Verfahren gegen Kinder.

§ 379. Ist ein Kind fehlbar, so erkennt das Gericht nach erzieherischen Grundsätzen unter Würdigung des Charakters und der persönlichen Eigenschaften des Kindes, sowie des Tatbestandes auf eine der folgenden Maßnahmen:

1. Verweis;
2. Überweisung an die Schulpflege zu disziplinarer Bestrafung, sofern das Kind noch schulpflichtig ist, oder an die Vormundschaftsbehörde;
3. Ersatz des verursachten Schadens oder eines Teiles durch eigene Arbeit;
4. Einweisung in ein für diesen Zweck geeignetes Gebäude bis zur Dauer von acht Tagen unter Aufsicht eines Erziehers (Arrest);
5. Unterbringung in einer Familie oder einer Erziehungs-, Heil- oder Verwahranstalt.

Diese Maßnahmen können miteinander verbunden werden. Das Erkenntnis des Gerichtes gilt nicht als Strafurteil.

§ 380. Ist das Kind nicht fehlbar, so stellt das Gericht das Verfahren ein. Ergeben die Erhebungen, daß das Kind verwahrlost oder sittlich gefährdet ist, so übermittelt das Gericht die Akten der Vormundschaftsbehörde zu weiterer Verfügung.

§ 381. Die Berufung gegen die Erkenntnisse des Gerichtes an das Obergericht ist zulässig, wenn das Gericht Arrest verhängt oder die Unterbringung des Kindes in einer Familie oder Anstalt beschlossen hat. Wird nur die Bestimmung über die Kosten angefochten, so ist der Rekurs zulässig.

Diese Rechtsmittel stehen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Jugendanwalt zu.

§ 382. Anzeigen wegen Polizeiübertretungen von Kindern im schulpflichtigen Alter sind der Schulpflege zur Untersuchung und disziplinarer Bestrafung zu erstatten. Die Schulpflege bringt die gemäß der Schulordnung zulässigen Strafmittel zur Anwendung.

Gegenüber Kindern, welche der Schulpflicht entlassen sind, findet das gewöhnliche Verfahren bei Polizeiübertretungen statt. Die Polizeibehörde kann statt Buße Verweis eintreten lassen.

### C. Verfahren gegen Jugendliche.

§ 383. Gegenüber Jugendlichen bringt das Gericht das Strafgesetz zur Anwendung.

Es kann einen Verweis an Stelle der Buße oder des Gefängnisses erteilen oder an Stelle einer Freiheitsstrafe auf Buße oder Einweisung in eine Anstalt erkennen und Bußen oder Frei-

heitsstrafen bedingt verhängen; es kann auch auf Ersatz des verursachten Schadens oder eines Theiles durch eigene Arbeit an Stelle der Buße oder des Gefängnisses erkennen.

Wird eine Freiheitsstrafe bedingt verhängt, so werden dem Verurteilten die Bedingungen eröffnet, bei deren Innehaltung während einer bestimmten Zeit die Strafe erlassen wird. Die Probezeit darf fünf Jahre nicht übersteigen. Der Richter kann den Verurteilten während der Probezeit unter Schutzaufsicht stellen.

§ 384. Gegen Erkenntnisse des Gerichtes kann die Berufung an das Obergericht erklärt werden.

Wird nur die Bestimmung über die Kosten angefochten, so ist der Rekurs zulässig.

§ 385. Bei Polizeiübertretungen Jugendlicher findet das gewöhnliche Verfahren statt, mit der Abweichung, daß statt auf Buße auf Verweis erkannt werden kann.

§ 386. Hat das Gericht auf Einweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erkannt, so kann es, nachdem der Aufenthalt in der Anstalt mindestens ein Jahr gedauert hat, auf Antrag des Verurteilten oder des Inhabers der elterlichen Gewalt und nach Anhörung der Aufsichtskommission der Anstalt bedingte Entlassung aus der Anstalt bewilligen. Erfüllt der Entlassene die ihm gestellten Bedingungen nicht, so wird er wieder einberufen.

§ 387. Erscheint die im Urteil festgesetzte Einweisungsdauer als ungenügend zur Erreichung des Besserungszweckes, so kann das Gericht sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung der Aufsichtskommission der Anstalt und des Verurteilten verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr.

§ 388. Kann eine jugendliche Person, welche an Stelle der Bestrafung in eine Besserungsanstalt eingewiesen wurde, dort wegen besonders schlechter Charaktereigenschaften oder aus andern Gründen nicht weiter mit Aussicht auf Erfolg behandelt werden, so ist sie auf Antrag der Aufsichtskommission der Anstalt durch die Anklagebehörde neuerdings an das Strafgericht zu verweisen. Dieses spricht nach einer mündlichen Verhandlung an Stelle der Einweisung in die Korrekptionsanstalt eine dem Vergehen angemessene Freiheitsstrafe aus.

Die Dauer der Einweisung in der Korrekptionsanstalt kann ganz oder teilweise an die Freiheitsstrafe angerechnet werden.

#### D. Schutzaufsicht.

§ 389. Kindern und Jugendlichen können auf bestimmte Zeit geeignete Personen, insbesondere Amtsvormünder, als Fürsorger bestellt werden.

Die Ausführung und Überwachung der von den zuständigen Behörden verfügten Versorgungen von Kindern und Jugendlichen kann Jugendschutzkommissionen übertragen werden.

§ 390. Der Regierungsrat erläßt Verordnungen, welche die Anwendung dieser Vorschriften, insbesondere diejenigen über den Vollzug des Arrestes, die bedingte Verurteilung, die Schutzaufsicht, die Jugendschutzkommissionen und die Rechte und die Pflichten der Fürsorger näher bestimmen.

### VIII. Abschnitt.

#### Maßnahmen gegen geisteskranke und unverbesserliche Verbrecher.

§ 391. Erfolgt wegen Geisteskrankheit eines Angeschuldigten die Einstellung der Strafuntersuchung, ein Freispruch durch das Gericht oder die Einstellung des Strafvollzuges, so trifft die Behörde, die die Untersuchung eingestellt oder den Angeklagten freigesprochen hat, die erforderlichen Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung des Kranken. Sie übermittelt die Akten mit der Einstellungsverfügung oder dem Urteil der Justizdirektion zur Prüfung der Frage der Versorgung oder Bevormundung.

§ 392. Muß aus der wiederholten gerichtlichen Bestrafung einer Person auf eine verbrecherische Veranlagung geschlossen werden, so sind die Akten ebenfalls der Justizdirektion zuzustellen.

§ 393. Die Justizdirektion trifft die zur Bevormundung und Versorgung geisteskranker und unverbesserlicher Verbrecher nötigen Anordnungen.

§ 394. Zur Entlassung von Verbrechern, die als geisteskrank oder unverbesserlich in einer Anstalt versorgt sind, ist die Einwilligung der Justizdirektion erforderlich.

Droht Gefahr, so ist die Justizdirektion berechtigt, sie wieder in eine Anstalt zu versetzen.

## IX. Abschnitt.

### Rechtsmittel.

#### A. Allgemeines.

§ 395. Zur Ergreifung der in diesem Abschnitte bezeichneten Rechtsmittel sind befugt:

1. die Staatsanwaltschaft, und bei Polizeiübertretungen auch die Polizeibehörde, welche die Strafe verhängt hat;
2. der Privatkläger, sowie diejenigen Personen, welchen durch die der gerichtlichen Beurteilung unterstellten Handlungen unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte (Geschädigte);
3. der Angeschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte; urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte können selbständig ein Rechtsmittel ergreifen.

Überdies steht der Rekurs allen Personen zu, gegen welche die Untersuchungsbehörde oder das Gericht eine Verfügung erlassen hat.

Zum Rekurs gegen ~~Einstellungs~~ Verfügungen der Untersuchungsbehörden sind auch die Behörden und Beamten befugt, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die den Bundesbehörden zustehenden Rechtsmittel.

§ 396. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, Rechtsmittel auch zu Gunsten des Angeklagten oder Verurteilten zu ergreifen.

Erklärt sie die Berufung zugunsten eines Verurteilten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dieser nicht vorgeladen.

§ 397. Zur Sicherstellung der Kosten des Verfahrens und der Prozeßentschädigung sind verpflichtet:

1. die Ankläger im Ehrverletzungsprozesse, sofern sie in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben oder wenn ihre Zahlungsunfähigkeit feststeht,
2. die übrigen Privatkläger in allen Fällen,
3. die Geschädigten, sofern ihre Berufung sich auf Schuld und Strafe bezieht oder wenn sie die Nichtigkeitsbeschwerde anheben.



§ 398. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über das Hauptverfahren Anwendung, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Abschnittes abgeändert werden.

Wo das schriftliche Verfahren zugelassen ist, kann der Richter aus besonderen Gründen auch eine mündliche Verhandlung anordnen, jedoch ohne Rechtsnachteile für die ausbleibende Partei.

§ 399. Wurde vom Angeklagten oder vom Staatsanwalt zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, so darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Angeklagten abgeändert werden, sofern nicht auch die Gegenpartei das Rechtsmittel ergriffen hat.

§ 400. Haben von mehreren Verurteilten nur einzelne ein Rechtsmittel ergriffen, so kann das Gericht das Urteil auch zu Gunsten der übrigen abändern.

§ 401. Eine irrtümliche Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

## B. Rekurs.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Bezirksanwaltschaften bei der Staatsanwaltschaft;
2. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaft als Untersuchungs- und Anklagebehörde bei der Justizdirektion;
3. gegen Verfügungen der Friedensrichter in Ehrverletzungssachen beim Bezirksgericht;
4. gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksgerichtspräsidenten, bezirksgerichtlichen Untersuchungsrichter und der Bezirksgerichte in Sachen, die von ihnen erstinstanzlich erledigt werden, sowie des Jugendanwaltes, beim Obergerichte;
5. gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters in Privatstrafklagen schwurgerichtlicher Zuständigkeit bei der Anklagekammer;
6. gegen Beschlüsse der Anklagekammer beim Obergericht;
7. gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte betreffend Kostenaufgabe und Zusprechung einer Entschädigung im Falle

Einstellung der Untersuchungen bei der Anklagekammer des Obergerichtes;

8. gegen Urteile der Bezirksgerichte, wenn sich die Anfechtung nur auf die Bestimmungen über Kosten und Prozeßentschädigung bezieht, beim Obergericht.

§ 403. Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn der von einem Untersuchungsrichter abgelehnte Antrag bei dem urteilenden Richter ohne Gefährdung einer Partei neuerdings eingebracht werden kann.

Beschlüsse und Verfügungen, welche das Gericht während der Hauptverhandlung erlassen hat, können nur mit dem gegen den Endentscheid eingelegten Rechtsmittel angefochten werden. Vorbehalten bleibt der Rekurs über Verschiebungsbeschlüsse oder verhängte Ordnungsstrafen.

§ 404. Richtet sich der Rekurs gegen Verfügungen oder Beschlüsse, welche protokolliert und mündlich eröffnet oder schriftlich mitgeteilt worden sind, so beträgt die Rekursfrist, sofern in der Verfügung selbst nicht etwas anderes bestimmt ist, zehn Tage von der Eröffnung oder Mitteilung an.

Versäumnis wird als Verzicht betrachtet. Aus zureichenden Gründen kann jedoch die obere Instanz Wiederherstellung erteilen. Der Verzicht auf das Rechtsmittel des Rekurses gegen das Verfahren und die Verfügungen eines Untersuchungsbeamten schließt, sofern Anklage erhoben wird, die Anfechtung und Hebung der betreffenden Mängel im gerichtlichen Verfahren nicht aus.

In allen andern Fällen ist der Rekurs an keine Frist gebunden.

§ 405. Der Rekurs muß innerhalb der Frist bei der obern Instanz mit Angabe der Gründe schriftlich eingereicht werden.

§ 406. Stellt sich der Rekurs nicht sofort als unstatthaft oder unbegründet dar, so wird er der untern Instanz und der Gegenpartei zur Beantwortung mitgeteilt.

§ 407. Die Behörde, welche den Rekurs begründet erklärt, trifft die erforderlichen Anordnungen.

§ 408. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Rekursinstanz etwas anderes verfügt.

§ 409. Der Entscheid der Rekursinstanz ist endgültig.

Für den urteilenden Richter sind jedoch Entscheidungen über Rekurse gegen Verfügungen des Untersuchungsbeamten nicht bindend.

### C. Berufung (Appellation).

§ 410. Gegen die Strafurteile der Bezirksgerichte ist die Berufung an das Obergericht zulässig.

Urteile über Polizeiübertretungen, können nur weitergezogen werden, wenn die Polizeibehörde eine höhere Buße als 50 Fr. verhängt oder das Gericht eine höhere Buße ausgesprochen hat.

§ 411. Hat der Geschädigte vor Bezirksgericht wegen eines von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehens Privatstrafklage erhoben, so steht auch der Staatsanwaltschaft das Recht zu, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

Ist die Klage von Amtes wegen gestellt, so ist der Geschädigte befugt, die Berufung zu erklären. Er tritt in die Rechte und Pflichten eines Privatklägers ein, falls nicht auch die Staatsanwaltschaft die Berufung einlegt.

§ 412. Die Berufungsfrist beträgt fünf Tage.

Sie läuft dem Geschädigten und dem Angeklagten von der Eröffnung des Urteils und wo eine solche nicht erfolgt ist, von der schriftlichen Mitteilung an. Die mündliche Eröffnung des Urteils gilt auch für den abwesenden Geschädigten, sofern er eine Vorladung zur Verhandlung erhalten hat.

Der Staatsanwaltschaft läuft die Frist zur Berufung von dem Tage an, an welchem die schriftliche Urteilsausfertigung bei ihr eingegangen ist. Sie hat den Tag des Eingangs auf dieser Ausfertigung vorzumerken.

In Ehrverletzungssachen läuft die Frist zur Berufung von der schriftlichen Mitteilung des Urteils an.

§ 413. Nach Ablauf der fünftägigen Berufungsfrist stellt die Bezirksgerichtskanzlei eine Ausfertigung des Urteils der Bezirksanwaltschaft zu. In der Ausfertigung ist zu bemerken, ob die Berufung eingelegt worden ist und ob der Verurteilte sich im Verhafte befindet.

Die Bezirksanwaltschaft sendet die bezirksgerichtlichen Strafurteile sofort der Staatsanwaltschaft ein. Steht einer Bun-

desbehörde das Berufungsrecht zu, so übermittelt die Staatsanwaltschaft dieser das Urteil.

§ 414. Die Staatsanwaltschaft kann von sich aus oder auf Anregung der Bezirksanwaltschaft zur Prüfung, ob die Berufung zu erklären sei, binnen der Berufungsfrist Einsicht der Akten verlangen. In diesem Falle läuft ihr die Berufungsfrist von neuem vom Tage des Empfanges der Akten an, welcher von ihr in denselben vorzumerken ist.

§ 415. Die Berufung kann beim Bezirksgerichte entweder mündlich bei Eröffnung des Urteils oder innerhalb der Berufungsfrist schriftlich erklärt werden.

Die Erklärung wird zu Protokoll genommen und den andern Beteiligten zur Kenntnis gebracht. Auf Verlangen wird dem Berufungskläger eine Bescheinigung und eine Urteilsausfertigung zugestellt.

§ 416. Offenbar verspätete Berufungen werden vom Bezirksgerichtspräsidenten zurückgewiesen. Der Berufungskläger kann in diesem Falle binnen fünf Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, die Berufung beim Obergericht einreichen, welches nach Einforderung der Akten über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet.

§ 417. Der Gerichtspräsident verfügt über Anordnung oder Fortdauer des Sicherheitsverhaftes.

§ 418. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so sendet die Gerichtskanzlei binnen zehn Tagen, und wenn der Verurteilte sich im Verhafte befindet, binnen fünf Tagen die Akten und Protokolle in der Urschrift der Berufungsinstanz ein.

§ 419. Mit der Berufung können alle Mängel sowohl der Untersuchung als des Verfahrens und des Urteils der ersten Instanz gerügt werden.

Die Berufung des Bestraften hemmt die Vollstreckung des Urteils, sofern er nicht dazu seine Zustimmung gibt. Vorbehalten bleibt die Verfügung, daß der Sicherheitsverhaft fort-dauere.

§ 420. Beantragt der Berufungskläger oder ein anderer Beteiligter, daß in der zweiten Instanz Zeugen oder Sachverständige abgehört oder die erstinstanzlichen Verhandlungen vollständig werden, so soll er seinen Antrag binnen fünf Tagen,

von der Erklärung der Berufung oder von der Mitteilung der Erklärung an gerechnet, der Berufungsinstanz unter Anführung der Gründe schriftlich einreichen. Versäumnis hat Ordnungs-  
buße zur Folge.

§ 421. Das Berufungsgericht faßt über diese Anträge nach deren Eingang oder in der Verhandlung Beschluß.

Es kann auch von sich aus die Akten vervollständigen.

Will das Gericht Zeugen und Sachverständige nicht selbst abhören, so kann es die Vervollständigung durch eines seiner Mitglieder oder durch die Untersuchungsbehörde vornehmen lassen.

§ 422. Handelt es sich um ein von Amtes wegen zu ver-  
folgendes Vergehen und lautet das Urteil auf Zuchthaus- oder  
Arbeitshausstrafe, oder will der Staatsanwalt eine solche Strafe  
beantragen, so hat er persönlich vor Gericht zu erscheinen. In  
andern Fällen ist ihm gestattet, schriftliche Anträge zu stellen.

§ 423. Der Geschädigte, welcher selbständig Berufung ein-  
gelegt hat, muß seine Berufung mündlich begründen oder be-  
gründen lassen.

§ 424. Ausbleiben des Berufungsklägers bei der Berufungs-  
verhandlung ohne genügenden Entschuldigungsgrund wird als  
Rückzug der Berufung betrachtet.

§ 425. Der Angeklagte kann sich bis zum Schlusse der  
Verhandlungen der Berufung des Anklägers in der Weise an-  
schließen, daß er mit Bezug auf alle Teile des erstinstanzlichen  
Urteils Anträge stellen darf, wie wenn er selbst die Berufung  
eingelegt hätte.

Bezieht sich die Berufung des Geschädigten nur auf den  
Schadenersatzanspruch, so kann sich ihr der Angeklagte nur  
mit Bezug darauf der Berufung anschließen.

Der Ankläger und der Geschädigte können sich der Berufung  
des Angeklagten anschließen, der erstere mit Bezug auf einen  
angefochtenen Strafpunkt des erstinstanzlichen Urteils, der  
letztere mit Bezug auf den Schadenersatzanspruch.

Der Geschädigte kann sich der Berufung des Anklägers an-  
schließen mit Bezug auf den Schadenersatzanspruch und der  
Ankläger der vom Geschädigten bezüglich eines Strafpunktes  
erklärten Berufung beitreten.

§ 426. Wird die selbständig erklärte Berufung vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, so fallen die Anschlußberufungen dahin.

§ 427. Eine Rückweisung an das Bezirksgericht darf nur dann stattfinden, wenn von der ersten Instanz über einen Anklagepunkt nicht entschieden worden ist oder eine Verhandlung über die Schuldfrage dort nicht stattgefunden hat.

#### D. Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation).

§ 428. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann erhoben werden:

1. über Entscheide der Bezirksgerichte, gegen welche der Rekurs oder die Berufung nicht zulässig ist, beim Obergericht;
2. über Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Schwurgerichtes und des Obergerichtes, beim Kassationsgericht.

§ 429. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten hemmt die Vollstreckung des Urteils, soweit er nicht seine Zustimmung dazu erklärt. Vorbehalten bleibt die Verfügung, daß der Sicherheitsverhaft fortzudauern habe.

§ 430. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

1. wenn das erkennende Gericht zur Beurteilung der Sache nicht zuständig war;
2. wegen ungehöriger Besetzung des Gerichtes;
3. wegen Mitwirkung eines unfähigen oder abgelehnten Gerichtsbeamten oder Geschwornen;
4. wegen Verletzung gesetzlicher Prozeßformen zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers, insbesondere Unterlassung der Fürsorge für gehörige Verteidigung eines handlungsunfähigen Angeklagten und wesentliche Beeinträchtigung der Parteirechte, und zwar auch dann, wenn der Mangel in der Untersuchung eingetreten ist und im spätern Verfahren nicht aufgehoben werden konnte;
5. wenn das Gericht seinen Entscheid auf aktenwidrige tatsächliche Annahmen gestützt hat;
6. wegen Verletzung materieller Gesetzesvorschriften.

In der Beschwerdeschrift ist jeder Nichtigkeitsgrund genau zu bezeichnen.

§ 431. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen fünf Tagen von der Eröffnung des Urteils oder Beschlusses oder von der

Entdeckung des Mangels an gerechnet, beim Präsidenten des urteilenden Gerichtes anzumelden. Er ordnet die sofortige schriftliche Mitteilung des Urteils oder Beschlusses mit Begründung an. Hierauf hat der Beschwerdeführer binnen einer Frist von fünf Tagen, die ihm der Präsident ansetzt, die Beschwerdeschrift bei der Kassationsinstanz einzureichen, soweit er die Beschwerde nicht schon in der Anmeldung begründet hat.

§ 432. Der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörde läuft die fünftägige Kassationsfrist in den Fällen, in welchen ihr der Entscheid nicht mündlich eröffnet worden war, vom Tage der schriftlichen Mitteilung an.

§ 433. Stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde sofort nach der Einziehung der Akten als unbegründet dar, so entscheidet die Kassationsinstanz darüber ohne Anhörung der Gegenpartei.

Beruft sich der Beschwerdeführer auf einen der in § 430, Ziffer 1—3 genannten Nichtigkeitsgründe, oder richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluß, so teilt die Kassationsinstanz die Beschwerdeschrift der Gegenpartei zur Beantwortung mit und ergänzt, soweit nötig, die Akten. Die Kassationsinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

Wird die Beschwerde über ein Urteil auf einen der in § 430, Ziff. 4—6 genannten Nichtigkeitsgründe gestützt, so teilt der Gerichtsvorstand sie der Gegenpartei zu freigestellter Vernehmlassung mit und setzt sodann Tagfahrt an zu mündlicher Verhandlung, zu welcher sämtliche Parteien vorzuladen sind. Der Beschwerdeführer hält den ersten, der Beschwerdegegner den zweiten Vortrag; weitere Vorträge werden nur ausnahmsweise gestattet.

§ 434. Ausbleiben des Beschwerdeführers bei der mündlichen Verhandlung ohne genügenden Entschuldigungsgrund wird als Rückzug der Nichtigkeitsbeschwerde betrachtet.

§ 435. Erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet, so bestimmt die Kassationsinstanz, welche Punkte des angefochtenen Urteils oder Beschlusses aufgehoben werden.

§ 436. Wird ein Urteil wegen eines der in § 430 Ziff. 1—4 erwähnten Nichtigkeitsgründe oder ein Gerichtsbeschluß aufgehoben, so weist die Kassationsinstanz die Sache an das Gericht zurück.

Das Gericht fällt einen neuen Entscheid; die Nichtigkeitsbeschwerde ist auch gegen diesen zulässig.

§ 437. Wird ein Urteil aus einem der in § 430 Ziffer 5 oder 6 angeführten Nichtigkeitsgründe aufgehoben, so fällt die Kassationsinstanz das Urteil.

§ 438. Die Kassationsinstanz hat auch dann über die Anrechnung des Sicherheitsverhaftes auf die Strafe zu entscheiden, wenn die Kassationsbeschwerde verworfen wird.

## E. Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision).

### 1. Allgemeines.

§ 439. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile der Bezirksgerichte, des Schwurgerichtes und des Obergerichtes ist beim Obergericht anzubringen.

In dem Gesuche sind die Gründe, auf welche es gestützt wird, genau zu bezeichnen und soweit möglich zu belegen.

§ 440. Das Gesuch wird dem Gerichte zur Vernehmlassung mitgeteilt, welches das Urteil gefällt hat.

§ 441. Das Gericht kann die Akten von sich aus vervollständigen und über das Ergebnis eine mündliche Verhandlung veranstalten.

§ 442. Wurde dem Verurteilten im Urteil irrtümlicherweise ein unrichtiger Name oder Zivilstand beigelegt, so kann ein Gesuch um Richtigstellung bei dem Gerichte angebracht werden, das letztinstanzlich die Strafe ausgesprochen hat.

Das Gesuch kann vom Staatsanwalt und von demjenigen gestellt werden, dem der irrtümlich eingesetzte Name oder Zivilstand wirklich zusteht.

Das Gericht ordnet die nötigen Erhebungen an und entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig über das Gesuch.

### 2. Wiederaufnahme zu Ungunsten eines Freigesprochenen oder Verurteilten.

§ 443. Das Verfahren zu Ungunsten eines rechtskräftig Freigesprochenen oder Verurteilten wird wieder aufgenommen:

1. wenn durch ein Vergehen, z. B. Bestechung oder falsches Zeugnis, auf das frühere Strafverfahren zu Gunsten des Angeklagten eingewirkt worden ist;



2. wenn der Freigesprochene vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, oder wenn andere Tatsachen oder Beweismittel entdeckt worden sind, welche für sich allein zu einer Verurteilung des Angeeschuldigten hinreichen würden.

§ 444. Das Wiederaufnahmegesuch ist zulässig, so lange das Vergehen nicht verjährt ist.

§ 445. Zur Stellung des Gesuches ist die Staatsanwaltschaft befugt.

§ 446. Das Gesuch wird dem Angeklagten zu schriftlicher Beantwortung mitgeteilt, sofern es sich nicht sofort als unbegründet herausstellt oder das Gericht nicht eine mündliche Verhandlung anordnet.

§ 447. Das Gericht kann auf Antrag der Anklagebehörde den Angeklagten vorläufig verhaften.

§ 448. Wird das Urteil aufgehoben, so weist das Gericht die Sache an die Untersuchungsbehörde zurück.

### 3. Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurteilten.

§ 449. Gegen ein rechtskräftiges Urteil, durch welches eine Strafe verhängt wurde, kann Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten verlangt werden:

1. wenn durch ein Vergehen zum Nachteile des Verurteilten auf das frühere Strafverfahren eingewirkt wurde;
2. wenn seit der Verurteilung ein Strafurteil ausgefällt wurde, das mit dem ersten Urteil in unverträglichem Widerspruche steht;
3. wenn Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, die dem erkennenden Richter nicht bekannt gewesen waren und welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Tatsachen die Freisprechung des Angeklagten oder eine mildere Bestrafung rechtfertigen.

§ 450. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ist an keine Frist gebunden. Es kann auch nach Vollzug der Strafe gestellt werden.

§ 451. Ist der Verurteilte gestorben, so sind der überlebende Ehegatte und die in § 129 genannten Verwandten berechtigt, die Wiederaufnahme zu beantragen.

§ 452. Das Wiederaufnahmesuch wird der Staatsanwaltschaft zur Begutachtung mitgeteilt. Sie kann von sich aus oder auf Begehren des Gesuchstellers die nötigen Erhebungen veranstalten und je nach Umständen den Vollzug der Strafe einstellen.

§ 453. Das Gericht kann schon vor dem endgültigen Entscheide über das Wiederaufnahmesuch die einstweilige Freilassung des Angeklagten verfügen.

§ 454. Wird die Wiederaufnahme beschlossen, so hebt das Gericht das frühere Urteil auf und weist die Akten an dasjenige Gericht, welches erstinstanzlich erkannt hatte, mit dem Auftrage zurück, die Verhandlung soweit erforderlich zu wiederholen und ein neues Urteil auszufällen.

In schwurgerichtlichen Fällen, in welchen der Staatsanwalt auf weitere strafrechtliche Verfolgung verzichtet, fällt das Obergericht das Urteil.

§ 455. Dem Freigesprochenen werden die bezahlten Bußen und Kosten zurückerstattet. Hat er die über ihn verhängte Strafe ganz oder teilweise verbüßt, so spricht ihm das Gericht eine den Umständen angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu. Das freisprechende Urteil wird auf Antrag des Freigesprochenen durch das Amtsblatt veröffentlicht.

## X. Abschnitt.

### Bedingte Verurteilung.

§ 456. Ist Jemand zu einer Buße oder zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre verurteilt worden, so kann der Richter den Vollzug der Strafe aufschieben, wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde durch diese Maßnahme von weiterem Vergehen abgehalten, und wenn er den Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Hat der Verurteilte das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so darf auch der Vollzug einer längern Strafe aufgeschoben werden.

Der Richter kann auch den Vollzug von Nebenstrafen aufschieben.

§ 457. Der Vollzug der Strafe darf nicht aufgeschoben werden, wenn der Täter in der Schweiz oder im Ausland bereits eine Freiheitsstrafe erlitten hat, es sei denn, daß die Rück-

fallverjährung eingetreten ist. Verurteilungen wegen politischer Vergehen fallen nicht in Betracht.

§ 458. Schiebt der Richter den Strafvollzug auf, so bestimmt er dem Verurteilten eine Probezeit von 1—5 Jahren.

Er kann ihm für sein Verhalten in der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb einer bestimmten Frist zu ersetzen.

§ 459. Der Richter stellt den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht, wenn die Umstände es erfordern.

§ 460. Bewährt sich der bedingt Verurteilte während der Probezeit, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen.

§ 461. Begeht der bedingt Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Vergehen, oder beharrt er trotz Mahnung in einem liederlichen Lebenswandel, oder handelt er einer Weisung des Richters ungeachtet förmlicher Mahnung der zuständigen Aufsichtsbehörde zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so läßt der Richter die erkannte Strafe vollziehen. Ist die bedingte Verurteilung durch das Schwurgericht erfolgt, so entscheidet das Obergericht über den Aufschub.

§ 462. Die Verurteilung, der Strafaufschub, der Hinfall der Strafe und der Strafvollzug werden in das Strafregister eingetragen. Eine dahingefallene Verurteilung gilt nicht als Vorstrafe.

§ 463. Der Regierungsrat erläßt eine Vollziehungsverordnung. Er bezeichnet darin die Behörden, welche die vorgesehenen Mahnungen zu erteilen haben, und richtet die Schutzaufsicht über die bedingt Verurteilten ein. Dabei kann er sich der freiwilligen Mitwirkung von Schutzaufsichts- und Jugendschutzkommissionen oder gleichem Zweck dienenden Fürsorgeorganen bedienen.

## XI. Abschnitt.

### Vollzug und Umwandlung rechtskräftig verhängter Strafen.

#### A. Vollzug.

§ 464. Geldbußen und die von den Gerichten verhängten Ordnungsbußen, sowie die Kosten werden von der Kanzlei desjenigen Gerichtes bezogen, welches sie rechtskräftig verhängt hat.

Geldbußen, die durch einen rechtskräftigen Strafbefehl aufgelegt wurden, sowie die Kosten des Strafbefehls, ebenso Gebühren und Kosten sistierter Untersuchungen, sind der Bezirksgerichtskanzlei zum Einzug zu überweisen.

Polizeibußen werden auch dann von der Polizeibehörde eingezogen, wenn die Bußenverfügung an das Gericht weitergezogen worden ist.

§ 465. Im Falle der Unerhältlichkeit einer Geldbuße macht das Gericht auf Antrag der Gerichtskanzlei der Strafvollzugsbehörde Mitteilung zum Zwecke des Vollzuges der für diesen Fall festgesetzten Freiheitsstrafe.

§ 466. Die Urteile der Bezirksgerichte werden von der Bezirksanwaltschaft vollzogen, die Urteile der andern Gerichte von der Staatsanwaltschaft. Diese kann die Bezirksanwaltschaft mit dem Vollzuge beauftragen.

Die Staatsanwaltschaft führt über den Vollzug der Strafurteile ein Register. Die Bezirksanwaltschaften haben ihr zu diesem Zwecke allmonatlich über die von ihr vollzogenen Strafen Bericht zu erstatten.

§ 467. Der Strafvollzug wird unmittelbar nach der mündlichen Eröffnung des Urteils, oder wenn die Vollzugsbehörde bei der Eröffnung nicht anwesend war, nach Empfang des rechtskräftigen Urteils angeordnet.

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe wird aufgeschoben oder unterbrochen:

1. wenn der Verurteilte geisteskrank ist;
2. wenn das Urteil wegen Krankheit oder Schwangerschaft nicht ohne Gefahr für den Verurteilten oder für die Verurteilte und ihr Kind vollzogen werden kann.

In andern Fällen darf der Vollzug einer Freiheitsstrafe nur dann aufgeschoben oder unterbrochen werden, wenn im sofortigen Vollzug eine besondere Härte läge.

§ 468. Wird die Freiheitsstrafe nicht unmittelbar nach der Ausfällung des Urteils vollzogen, so wird der inzwischen erstandene Sicherheitsverhaft an der Strafzeit angerechnet.

§ 469. Über Gesuche um Unterlassung des Vollzuges von Strafen, die wegen leichtsinnigen Bankerottes oder leichtsinnigen Schuldenmachens verhängt wurden (§ 210 des Strafgesetzbuches), entscheidet das Gericht, das die Strafe verhängt hat. Die Beweis-

mittel für die Voraussetzungen eines solchen Gesuches sind vom Bestraften vorzulegen.

Die Aufhebung der Strafe hat keinen Einfluß auf die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen.

### B. Strafumwandlung.

§ 470. Über die Umwandlung rechtskräftig verhängter Strafen entscheiden, mit Vorbehalt der §§ 349 und 487—494, die Gerichte gemäß den nachfolgenden Vorschriften.

§ 471. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann eine umgewandelte Strafe neuerdings umgewandelt werden.

§ 472. Das Gesuch um Strafumwandlung wegen Unmöglichkeit des Vollzuges (§§ 28 und 31 des Strafgesetzbuches) kann vom Verurteilten oder von der Aufsichtsbehörde gestellt werden.

Das Gesuch ist schriftlich und mit den nötigen Belegen versehen der Staatsanwaltschaft einzureichen.

§ 473. Die Staatsanwaltschaft ordnet die nötigen Erhebungen an und übermacht sodann die Akten mit ihrem Antrage dem Obergerichte.

Hält sie das Gesuch für begründet, so kann sie den Vollzug des Urteils unter den nötigen Sicherheitsmaßregeln einstellen.

§ 474. Das Obergericht beschließt über das Begehren ohne Parteiverhandlung.

§ 475. Begehren um Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens gemäß § 28 b des Strafgesetzbuches sind dem Gerichte einzureichen, welches das Urteil gefällt hat; an die Stelle des Schwurgerichtes tritt das Obergericht.

§ 476. Das Gericht übermacht das Gesuch der Bezirksanwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft zur Vernehmung. Die Strafvollzugsbehörde holt einen Bericht der Aufsichtsbehörde darüber ein, ob die Bedingungen der §§ 16 und 17 des Strafgesetzbuches erfüllt sind und stellt hierauf dem Gericht einen Antrag.

§ 477. Das Gericht beschließt über das Gesuch ohne mündliche Verhandlung.

Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs nicht zulässig.

## XII. Abschnitt.

**Auslieferung von Angeschuldigten und Verurteilten und Vollzug außerkantonalen Strafurteile.**

§ 478. Über Auslieferungsgesuche, sowie über den Vollzug außerkantonalen Strafurteile oder über Begehren um Vollzug von Strafurteilen außerhalb des Kantons, beschließt der Regierungsrat auf Antrag der Justizdirektion. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Bundesbehörden.

§ 479. Die Auslieferung an einen fremden Staat richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Auslieferung gegenüber dem Ausland vom 22. Januar 1892 und der Staatsverträge.

Wird die Auslieferung eines Kantonsangehörigen gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes verweigert, so kann der Regierungsrat die Strafverfolgung im hiesigen Kanton auch dann anordnen; wenn der ersuchende Staat die dort erwähnten Zusicherungen nicht zu geben vermag.

§ 480. Muß die Auslieferung eines Angeschuldigten oder Verurteilten im Auslande nachgesucht werden, so hat die Strafverfolgungs- oder die Strafvollzugsbehörde das Gesuch der Staatsanwaltschaft einzureichen. Dem Gesuch ist der Haftbefehl in doppelter Ausfertigung beizulegen.

Der Haftbefehl muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Person und Nationalität, sowie des Aufenthaltsortes des Auszuliefernden und dessen Signalement;
2. die Beschreibung des Vergehens mit Angabe von Ort und Zeit der Verübung;
3. die Abschrift der auf die eingeklagte Handlung am Ort der Tat anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

Bei Verurteilten kann an Stelle des Haftbefehles die Urteilsausfertigung mit beigelegtem Signalement treten.

Die Staatsanwaltschaft prüft die Akten auf ihre Vollständigkeit und übermittelt das Gesuch mit den Beilagen der Justizdirektion zu weiterer Verfügung.

Ist die Staatsanwaltschaft die ersuchende Behörde, so stellt sie in angegebener Weise das Gesuch bei der Justizdirektion.

§ 481. Erklärt der auswärtige Staat, daß er die Auslieferung zwar verweigere, aber die Strafverfolgung zu über-

nehmen bereit sei, so kann der Regierungsrat die für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte verbindliche Erklärung abgeben, daß auch im Falle der Freisprechung auf die Strafverfolgung verzichtet werde.

§ 482. Bei Auslieferungen, welche bei andern Kantonen nachgesucht werden, genügt eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung, daß der Auszuliefernde entweder wegen eines der in Art. 2 des Auslieferungsgesetzes vom 24. Juli 1852 bezeichneten Vergehens verurteilt worden sei oder daß hinreichende Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß er ein solches verübt hat.

§ 483. Über Gesuche außerkantonalen Behörden um Auslieferung oder Strafvollzug entscheidet der Regierungsrat auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852.

§ 484. Die Auslieferung von Kantonsangehörigen (Bürgern oder Niedergelassenen) an andere Kantone kann unter Zusage hierseitiger Strafverfolgung verweigert werden. Die Auslieferung ist auch gegen den Willen des Betroffenen zu bewilligen, wenn dadurch die einheitliche Beurteilung mehrerer von ihm verübter Vergehen oder eines von ihm mit andern verübten Vergehens ermöglicht wird.

§ 485. Der Regierungsrat kann auch in solchen Straffällen (Vergehen und Übertretungen), in welchen nach dem Bundesgesetz keine Auslieferungs- oder Strafpflicht gegenüber einem andern Kanton besteht, die hierseitige Strafverfolgung des Auszuliefernden anordnen oder dessen Auslieferung verfügen oder den hierseitigen Vollzug des außerkantonalen Urteils bewilligen.

Solchen Gesuchen anderer Kantonsregierungen soll, sofern die strafbare Handlung nicht einen politischen oder religiösen Charakter trägt, entsprochen werden, wenn:

1. die in Frage stehende Handlung auch nach zürcherischen Gesetzen strafbar ist, insbesondere wenn nicht ein Schuld- aufhebungs- und Strafausschließungsgrund des zürcherischen Strafgesetzes auf ihn Anwendung findet;
2. bei hierseitiger Strafverfolgung der auswärtige Kanton seinerseits auf eine solche auch im Falle der Freisprechung verzichtet;
3. die auswärtige Kantonsregierung Gegenrecht zusichert.

§ 486. Die Zusicherung hierseitiger Vollstreckung außerkantonaler Urteile bezieht sich auch auf die Verurteilung zu Buße, Kosten und Entschädigung. Der Regierungsrat läßt durch die Staatskanzlei am Fuße der eingereichten Urteilsausfertigung die Vollstreckbarkeit im hiesigen Kanton bescheinigen. (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.)

### XIII. Abschnitt.

#### **Begnadigung und Wiedereinsetzung in entzogene Rechte.**

##### **A. Begnadigung.**

§ 487. Durch den Kantonsrat kann begnadigt werden:

1. wer zu Zuchthaus oder zu Arbeitshaus verurteilt worden ist;
2. wer zu Gefängnis verurteilt worden ist, insofern der Richter durch die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches an ein Mindestmaß gebunden war;
3. wer wegen eines politischen Vergehens verurteilt worden ist.

§ 488. Das Begnadigungsgesuch ist nur zulässig binnen acht Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem das Strafurteil Rechtskraft erlangt.

Wer zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt ist, kann überdies nach Ablauf von zwölf Jahren jederzeit um Begnadigung einkommen. Im Falle der Ablehnung darf er das Gesuch nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneuern.

Bei politischen Vergehen kann Begnadigung jederzeit nachgesucht werden.

§ 489. Das Begnadigungsgesuch ist an den Regierungsrat zu richten.

Das Gesuch hemmt die Vollstreckung des Urteils nicht.

Der Regierungsrat kann auch von sich aus das Begnadigungsverfahren einleiten.

§ 490. Der Regierungsrat holt das Gutachten des Obergerichtes ein, das die Staatsanwaltschaft über das Gesuch anhört.

Im Falle des § 488, Absatz 2 ist überdies ein Bericht der Beamtenkonferenz und der Aufsichtskommission der Strafanstalt einzuziehen.

§ 491. Der Regierungsrat ist in denjenigen Fällen, wo lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängt wurde, oder wo der



Richter durch die besondern Bestimmungen des Strafgesetzbuches an ein Mindestmaß der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe gebunden war, sowie bei politischen Vergehen verpflichtet, das Gesuch mit seinem Antrage dem Kantonsrat vorzulegen. In andern Fällen entscheidet er über Vorlegung oder Abweisung.

§ 492. Die Begnadigung kann bestehen im gänzlichen oder teilweisen Erlasse der Freiheitsstrafe oder in deren Umwandlung in eine mildere Strafart oder in der bedingten Entlassung unter Ansetzung einer Bewährungsfrist.

Die Begnadigung kann sich auf die Einstellung im Aktivbürgerrecht erstrecken. Wird ein zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilter begnadigt, so wird im Beschlusse bestimmt, ob und wie lange er im Aktivbürgerrecht eingestellt bleibt.

§ 493. Die Begnadigung übt keinen Einfluß auf die zivilrechtlichen Folgen des Vergehens oder des Urteils aus.

§ 494. Beschlüsse über Begnadigungsgesuche werden nicht begründet.

### **B. Wiedereinsetzung in entzogene Rechte (Rehabilitation).**

§ 495. Wer auf eine Dauer von mehr als zwei Jahren mit Entzug des Aktivbürgerrechtes oder Amts- oder Dienstentsetzung oder mit Entzug des Rechtes, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, bestraft worden ist, kann in die ihm entzogenen Rechte nach Ablauf von zwei Jahren, sofern dieselben zugleich wenigstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Entzugszeit betragen, wieder eingesetzt werden, wenn er sich über völlig untadelhafte Aufführung seit Erlaß des Urteiles ausweist.

Bei lebenslänglichem Entzug des Rechtes, einen Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, kann das Gesuch nach Ablauf von zehn Jahren gestellt werden.

§ 496. Das Wiedereinsetzungsgesuch wird mit dem Urteile und den Zeugnissen, welche die gute Aufführung des Bittstellers bescheinigen, dem Obergericht eingereicht.

§ 497. Der Präsident des Obergerichtes übermacht die Bittschrift mit den Akten der Staatsanwaltschaft zur Begutachtung und zieht nötigenfalls von Amtes wegen weitere Erkundigungen ein.

§ 498. Ein Gesuch, das wegen Unwürdigkeit des Bittstellers abgewiesen worden ist, kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneuert werden.

§ 499. Beschließt das Obergericht die Wiedereinsetzung, so wird der Beschluß auf Verlangen des Bittstellers durch das Amtsblatt veröffentlicht.

Auf seinen Antrag kann der Beschluß auch durch andere öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

§ 500. Wer bei seiner Begnadigung für die Dauer von mehr als zwei Jahren bedingt entlassen wurde, kann von der damit verbundenen Aufsicht befreit und bedingungslos entlassen werden, wenn er sich über völlig untadelhaften Lebenswandel ausweist.

Das Gesuch ist bei der Justizdirektion einzureichen. Der Regierungsrat entscheidet darüber nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Obergerichtes.

§ 501. Die Kosten trägt der Bittsteller; sie können ihm jedoch wegen Armut erlassen werden.

#### XIV. Abschnitt.

##### Strafregister.

§ 502. Die Gemeinderäte führen auf Kosten der Gemeinden Strafregister über alle verurteilten Einwohner und Bürger.

Außerdem führt das kantonale Polizeikommando eine Vorstrafenkontrolle. Die Justiz- und Polizeidirektion ist ermächtigt, diese Kontrolle zu einem kantonalen Zentralpolizeiregister auszugestalten.

§ 503. In das Strafregister sind aufzunehmen:

1. die Verurteilungen wegen Vergehen;
2. die Maßnahmen gegen Jugendliche, die ein Vergehen verübt haben;
3. die Vermerke darüber, daß eine Verurteilung bedingt erfolgt ist;
4. die Tatsachen, die eine Änderung erfolgter Eintragungen herbeiführen.

§ 504. Sind seit dem Vollzug der Strafe oder seit der bedingten Entlassung bei Zuchthausstrafen mindestens zwölf Jahre, bei andern Strafen mindestens acht Jahre verflossen, ohne daß

der Verurteilte ein neues Vergehen verübt hat, so sind die auf ihn bezüglichen Einträge in den Strafregistern von Amtes wegen zu streichen.

Ist er seit jenem Zeitpunkt nur wegen eines fahrlässigen oder eines ganz geringfügigen vorsätzlichen Vergehens bestraft worden, so kann er beim Gericht das Gesuch um Streichung der Einträge stellen.

§ 505. Gestrichene Einträge werden nur in den von Gerichten, Untersuchungsbehörden oder Polizeibehörden eingeforderten Strafenverzeichnissen aufgeführt. Sie sind als gestrichen zu bezeichnen.

In andern Auskunftserteilungen und in Leumundszeugnissen dürfen sie nicht aufgeführt werden.

§ 506. Sind seit der Streichung fünf Jahre verflossen, so kann der Verurteilte beim Gericht den Antrag auf Entfernung der Einträge stellen. Das Gericht entspricht dem Antrag, wenn der Gesuchsteller sich seit der letzten Verurteilung gut aufgeführt hat.

Die Entfernung des Eintrages erfolgt durch Beseitigung der Registerkarte oder dadurch, daß der Eintrag unleserlich gemacht wird.

§ 507. Die Entfernung bewirkt, daß die Verurteilung fortan als nicht geschehen betrachtet wird.

Die Entfernung darf in den Registerauszügen nicht erwähnt werden.

Der Verurteilte ist nicht verpflichtet, gegenüber Gerichten oder andern Behörden auf Befragen die Verurteilungen anzugeben, auf welche sich die entfernten Einträge beziehen.

§ 508. Über die Entfernung und über die Streichung entscheidet das Gericht, das erstinstanzlich entschieden hat. An Stelle des Schwurgerichtes tritt die Anklagekammer.

§ 509. Über die Führung der Strafregister erläßt der Regierungsrat eine Verordnung.

#### XV. Abschnitt.

#### Schluß- und Übergangbestimmungen.

§ 510. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Kraft.

§ 511. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze aufgehoben, insbesondere, so-

weit dies nicht bereits gesehehen ist, das Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 und die Gesetze betreffend Änderungen einiger Bestimmungen desselben vom 13. Juni 1880 und 5. Mai 1889.

## Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt. Allgemeines.	§§
A. Gerichtsstand . . . . .	1—7
B. Parteien und Verteidigung . . . . .	8—18
C. Allgemeine Vorschrift über das Verfahren . . . . .	19
II. Abschnitt. Untersuchung.	
A. Allgemeine Grundsätze der Strafverfolgung und der Untersuchung.	
1. Einleitung der Strafverfolgung . . . . .	20—24
2. Durchführung der Untersuchung . . . . .	25—34
3. Beendigung der Untersuchung. Privatstrafklage . . . . .	35—48
B. Die einzelnen Untersuchungshandlungen.	
1. Sicherung der Person der Angeschuldigten.	
a. Zulässigkeit des Verhaftes . . . . .	49—53
b. Verhaftsbefehl . . . . .	54—67
c. Ergreifung eines Angeschuldigten ohne Verhaftsbefehl . . . . .	68—73
d. Vollzug des Verhaftes . . . . .	74—77
e. Sicherheitsleistung . . . . .	78—82
2. Beschlagnahme des Vermögens . . . . .	83—87
3. Hausdurchsuchung . . . . .	88—95
4. Beschlagnahme von Beweisstücken . . . . .	96—106
5. Augenschein und Gutachten Sachverständiger . . . . .	107—127
6. Einvernahme der Zeugen . . . . .	128—149
7. Verhör mit dem Angeschuldigten . . . . .	150—161
III. Abschnitt. Hauptverfahren.	
A. Im Allgemeinen.	
1. Zulassung der Anklage. Vorbereitung der Hauptverhandlung . . . . .	161—177
2. Hauptverhandlung . . . . .	178—197
B. Hauptverfahren vor Schwurgericht.	
1. Vorverfahren.	
a. Verfahren der Anklagekammer . . . . .	198—202
b. Vorbereitung der Hauptverhandlung . . . . .	203—215

2. Hauptverhandlung.	§§
a. Besetzung der Geschworenenbank . . . . .	216—224
b. Verhandlung über die Schuldfrage . . . . .	225—250
c. Rechtsbelehrung und Fragestellung . . . . .	251—259
d. Beratung und Wahrspruch der Geschworenen . . . . .	260—270
e. Urteilsfällung . . . . .	271—275
C. Hauptverhandlung vor Obergericht . . . . .	276—278
D. Hauptverfahren vor Bezirksgericht . . . . .	279—285
IV. Abschnitt. Verfahren bei Ehrverletzungsklagen.	
A. Gemeinsame Bestimmungen . . . . .	286—293
B. Ehrverletzungen durch die Presse . . . . .	294—308
C. Andere Ehrverletzungsklagen . . . . .	309—316
V. Abschnitt. Der Strafbefehl . . . . .	317—326
VI. Abschnitt. Verfahren bei Polizeiübertretungen.	
A. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	327—331
B. Bestimmungen über die Zuständigkeit . . . . .	332—335
C. Verfahren der Polizeiangestellten . . . . .	336—340
D. Verfahren der Polizeibehörden . . . . .	341—357
E. Verfahren der Gerichte . . . . .	358—365
VII. Abschnitt. Verfahren gegen Kinder und Jugendliche.	
A. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	366—378
B. Verfahren gegen Kinder . . . . .	379—382
C. Verfahren gegen Jugendliche . . . . .	383—388
D. Schutzaufsicht . . . . .	389—390
VIII. Abschnitt. Maßnahmen gegen geistesranke und unverbesserliche Verbrecher . . . . .	391—394
IX. Abschnitt. Rechtsmittel.	
A. Allgemeines . . . . .	395—401
B. Rekurs . . . . .	402—409
C. Berufung (Appellation) . . . . .	410—427
D. Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation) . . . . .	428—438
E. Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision).	
1. Allgemeines . . . . .	439—442
2. Wiederaufnahme zu Ungunsten eines Freigesprochenen oder Verurteilten . . . . .	443—448
3. Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurteilten . . . . .	449—455
X. Abschnitt. Bedingte Verurteilung . . . . .	456—463

XI. Abschnitt. Vollzug und Umwandlung rechtskräftig verhängter Strafen.	§§
A. Vollzug . . . . .	464—469
B. Strafumwandlung . . . . .	470—477
XII. Abschnitt. Auslieferung von Angeschuldigten und Verurteilten und Vollzug außerkantonaler Strafurteile . . . . .	478—486
XIII. Abschnitt. Begnadigung und Wiedereinsetzung in entzogene Rechte.	
A. Begnadigung . . . . .	487—494
B. Wiedereinsetzung . . . . .	495—501
XIV. Abschnitt. Strafregister . . . . .	502—509
XV. Abschnitt. Schluß- und Übergangsbestimmungen . . . . .	510—511

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das  
Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	133,848
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	103,953
Annehmende sind . . . . .	49,847
Verwerfende sind . . . . .	44,571
Ungültige Stimmen . . . . .	75
Leere Stimmen . . . . .	9,460

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend den Strafprozeß (Strafprozeßordnung)“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. Mai 1919.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident:  
Dr. Studer.  
Der Sekretär:  
Dr. Hirzel.